Das

„bürgerl. Institut kranker Handwerksgesellen“

„Krankengeselleninstitut“

oder

„Gesellenistitut“

in

Bamberg.

Eine Ferienarbeit

von

Friedrich Göller,

Rechtsanwalt.

„Jedem das Seine!“

1889.

Druck der Humann'schen Offizin (Fr. Göttling).

Inhaltsverzeichniß.

Vorwort.

Das allgemeine Krankenhaus dahier, die große Schöpfung des Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal, feiert am 11. November 1889 das hundertjährige Stiftungsfest.

Seit 1789 war das wenige Wochen später gegründete bürgerliche Institut kranker Handwerksgesellen mit dem Krankenhaus in innigster Beziehung gestanden. Leider aber haben die ununterbrochen bis zum Jahre 1884 dauernden Beziehungen zwischen Krankenhaus und Geselleninstitut in diesem Jahre einen Abbruch finden müssen, weil, wie bekannt, das Geselleninstitut in Folge der Reichskrankenversicherung selbst in Frage gestellt und genöthigt wurde, seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Krankenversicherung und Krankenhilfe, so wie sie seit fast hundert Jahren von ihm geübt worden war, einzustellen.

Franz Ludwig hatte nach der Einweihung des Krankenhauses „seinen Bürgern" die Erlaubniß ertheilt, das Geselleninstitut zu organisiren und zu verwalten. Er hatte schon vor Erbauung des Krankenhauses den Plan ins Auge gefaßt, selbst ein Gesellen- (und ein Dienstboten-) Institut zu errichten. Da er aber in das Organisations- und Verwaltungstalent seiner Behörden (Dikasterien) durchaus kein Vertrauen setzte, so war es ihm nur willkommen, als die „Bürger" sich erboten, das Geselleninstitut „unter sich" einzurichten und unter eigener selbständiger Verwaltung zu erhalten. Er bewilligte ihnen unbeschränkte Handlungsfreiheit in Ausführung des Planes. Daß er die formale

Genehmigung der beabsichtigten Anstalt zu geben hatte, lag in den Machtbefugnissen des absolut regierenden Fürstbischofs, dessen Wille in allen Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung allein entscheidend war.

Das Geselleninstitut nach dem Plane der Bürger war nicht mehr und nicht weniger, als eine Vereinigung der Bürger zu dem Zwecke, ihren Gehilfen und Lehrlingen eine Krankenversicherung zu bieten. Gesellen und Lehrlinge sollten an die Kasse der vereinigten Bürger — das Institut — bestimmte Beiträge zahlen; dagegen sollten sie im Krankheitsfall auf Kosten des Instituts im Spitale Pflege genießen.

Auf diese Weise wurde schon vor einhundert Jahren in Bamberg eine Krankenversicherung eingeführt, welche von der im Jahre 1883 durch Reichsgesetz entstandenen in Idee und Ausführung nicht viel abweicht. Die Reichsversicherung beruht auf Versicherungszwang und umfaßt alle Arbeiter; das Geselleninstitut war auf Gesellen und Lehrlinge der „Bürgerschaft" beschränkt, die bei ihm „eingeschrieben" waren.

Das Reichsgesetz legte die Thätigkeit des Geselleninstituts dadurch lahm, daß alle bei diesem eingeschriebenen Gesellen und Lehrlinge fortan zur Gemeindekrankenversicherung zahlen mußten und im Krankheitsfall von dorther nach Vorschrift des Gesetzes Krankenhilfe empfingen.

So entstand „die Gesellеninstitutsfrage". Die Fragen: „Was soll nun aus dem Institute werden? Soll es sich auflösen? Was geschieht dann mit dem Vermögen? Oder soll es fortbestehen? In welcher Form und Verfassung kann und muß dieß geschehen?" riefen zuerst weitwendige, zuweilen tumultuarische Artikel in der Tagespresse hervor. Es entstand eine heftige Erbitterung unter den Betheiligten. Die sodann zur Lösung der Frage berufenen Versammlungen führten zwar häufig zu erregten Auseinandersetzungen, nicht aber zum Ziele; wenn auch die Mehrzahl für Forterhaltung des Instituts eintrat, so wurde man doch über das Wie? nicht einig. Schließlich erhob sich ein Prozeß, welcher die eingeleitete Reformarbeit gänzlich zum Stillstand brachte.

Dieser Prozeß — Hering und Genossen gegen das Geselleninstitut — ist nun zu Ende. Die Gerichte haben sich zur Unzufriedenheit beider Streittheile für unzuständig erklärt. Jetzt aber haben dieselben Kläger den Stadtmagistrat Bamberg um Ordnung der Angelegenheit angegangen; die „Frage" wird somit wieder Gegenstand amtlicher Verhandlung und voraussichtlich auch öffentlicher Besprechung werden.

Inzwischen ist die Institutsleitung nicht unthätig geblieben, um die nothwendige Reform zu vollenden; die Berathungen, welche erst nach Erledigung des Prozesses wieder möglich waren, sind jedoch noch nicht zum Abschluß gediehen.

Als Rechtsbeistand des Instituts habe ich, hauptsächlich um für diese Berathungen eine Grundlage zu gewinnen, eine aktenmäßige Schilderung der Entstehung, Entwicklung und Wirksamkeit des Instituts entworfen, da ich der Meinung war, daß nur die Kenntniß der Geschichte desselben gründliche Berathung und gerechte Beschlußfassung über dessen künftiges Schicksal ermögliche. Aus den geschichtlichen Thatsachen ergeben sich juristische und moralische Schlußfolgerungen, sowie die Fingerzeige für den bei Neuordnung der Dinge einzuschlagenden Weg.

Hienach ist die vorliegende Arbeit eingetheilt. Den Schluß bildet ein formulirter Reformplan und eine Anzahl statistischer Notizen.

Ich habe mich entschlossen, diese Schrift zu veröffentlichen, in der Meinung und Hoffnung, vielleicht zur Klärung der Angelegenheit und zur Beruhigung der um die Zukunft des Instituts und dessen Vermögens Besorgten Etwas beitragen zu können. Meine Absicht war es, das Interesse aller Betheiligten im Auge zu behalten und einen Weg zu finden, auf welchem sich Freunde und Gegner des Instituts friedlich begegnen könnten.

Es würde zur Verschönerung der bevorstehenden Jubelfeier nicht unwesentlich beitragen, wenn wieder Friede und Eintracht einkehren würde. In diesem Sinne widme ich meinen Aufsatz als bescheidenen Beitrag zum Jubiläum des Krankenhauses den Manen Franz Ludwigs, des Stifters

dieser Heilanstalt, der zugleich der geistige Schöpfer des Geselleninstituts genannt werden muß.

Franz Ludwig, ein hervorragender, wirklich edler Mensch und Menschenfreund, Geistesgenosse und Berather von Kaiser Joseph II., wurde, selbst zur Regierung gelangt, ein milder Herr seiner Unterthanen, ein Helfer in aller Noth, ein Beschützer und Wohlthäter aller Armen, Kranken und Bedrängten, ein Pfleger und Förderer alles Schönen und Guten. Er war -- wenn auch Fürst nur eines kleinen Landes — doch ein großer Regent.

Sein Andenken bleibe gesegnet für und für!

Bamberg, 19. August 1889.

Friedrich Göller.

Erster Abschnitt.

Entstehung des Instituts; ursprüngliche Organisation.
1789.

In einem Erlaß vom 10. Januar 1782 „die Errichtung eines Krankenhauses in Bamberg betr." hatte der Fürstbischof Franz Ludwig seiner Absicht gedacht: „ein Handwerksgesellen- und ein Dienstboth-institut zu errichten, mithin auch diese (Gesellen und Lehrlinge) auf Kosten solcher institut bei Krankheit ihre Unterkunft im Hospital finden sollen."

Mit diesem Plan verband er einen doppelten Zweck.

Das Krankenhaus sollte zunächst und hauptsächlich für Arme, Dienstboten, Handwerksgesellen und Lehrlinge — sofern ihre Krankheiten heilbar seien, — gebaut werden. Allein bei dem voraussichtlich zahlreichen Zuspruch solcher Gäste würden die Mittel zur Unterhaltung der Heilanstalt bald ermangelt haben, wenn man alle Kranken unentgeltlich hätte verpflegen wollen. Es sollte deshalb jeder Kranke von allen Ständen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung eine Zufluchtstätte im Spitale finden.*) Ferner sollte durch ein Institut, in welches sich Gesellen und Lehrlinge um ein Billiges einkaufen könnten, und welches seine Mitglieder gegen eine mäßige Entschädigung in's Spital zur Pflege

*) Vgl. Pfeufer, Geschichte des Krankenhauses.

und Heilung schicken dürfe — dem Krankenhaus eine ergiebige und nachhaltige Einnahmequelle erschlossen werden.

In Würzburg wurde schon am 18. Januar 1786 von der dortigen Bürgerschaft ein Geselleninstitut errichtet, nachdem Franz Ludwig mit Rescript vom 1. Dezember 1785 die Genehmigung hiezu ertheilt hatte. Die Satzungen dieses Instituts bestimmen: § 1. „Der Beitritt von der Handlung, Künstlern, anderen Handwerks- und Innungen-Gesellen ist ganz freywillig; wer einmal beigetreten, kann nicht mehr austreten. § 3. Die gewählten Meister der Innungen sind Vorsteher in dieser Sache beim Handwerk und Gesellschaft. § 6. Das Institut bleibet jederzeit unter der vergesellschafteten Bürgerschaft. § 10. Der nicht angeschlossene Gesell kann und darf nicht in diese Spitalpflege und keine andere Pflege untergebracht werden, sondern wird zu seinem und seines Meisters Schaden wegen ihrer Hartnäckigkeit und Stutzigkeit seinem Schicksal schlechterdings überlassen." (Die übrigen Vorschriften interessieren hier nicht.)

Am 6. Februar 1789 wurden dem Fürstbischof wahrscheinlich von seinem Leibarzt Dr. Markus „ohnmaßgebliche Gedanken" unterbreitet, worin es heißt: (nach Darstellung der Vortheilhaftigkeit des Würzburger Instituts) „Euer Hochfürstl. Gnaden wollen nach Aussage des dortigen Hofwerkmeisters Fink eine ähnliche Einrichtung für die Residenzstadt Bamberg einrichten lassen. Er gab mir zu erkennen, daß Höchstdieselben gerne seheten, daß ich ihm die Einrichtungsart nicht nur erklären, sondern auch die Wesenheit der Bestehung eröffnen sollte. Ich faßte die wesentlichsten Punkte und übergab ihm diese."

Also nach dem Muster des Würzburger Instituts sollte das hiesige Geselleninstitut errichtet werden. Ueber die Gründung selbst ist folgendes bekannt:

Am 11. November 1789 wurde die Eröffnung und Einweihung des Krankenhauses feierlich begangen. Ein Zeitgenosse, der Hofkammerkanzlist Franz Anton Steigner, welchen die Bamberger Bürger als ihren ersten Commissarius sich gekürt hatten, ein um das Institut wohlverdienter Mann,

erzählt in einem Bericht vom 8. März 1804 hierüber Folgendes: „Hier blickten Bambergs Bürger in das Heiligthum der so wohlthätigen Anstalt und berechneten staunend die gedeihlichen Folgen, welche aus dieser Zufluchtsstätte erquellen würden. In der biederen Abwägung, ob nicht auch die Handwerkszünfte hinsichtlich ihrer Arbeitsgesellen an dieses gemeinnützige Krankenhaus sich einigen Rekurs bahnen könnten, entflammte der Gemeinsinn bis zu dem Schritt einer an den Fürstbischof zu wagenden Bittvorstellung. Kaum war der gutabsichtige Entschluß unter der Bürgerschaft hiezu gefaßt, so wurde auch gleich der Antrag an den Fürsten gestellt:

„ein Institut für kranke Handwerksgesellen errichten und Grundsätze zur Institutsverfassung zusammenstellen zu dürfen."

Am 23. November 1789 begab sich eine Deputation der Bürgerschaft in die Residenz und überreichte eine „Bittvorstellung" dem Fürstbischof, welcher dem Ansuchen sofort mündlich entsprach und der Sache seinen Schutz und seine pecuniäre Unterstützung verhieß.

Unterm 24. November erging seitens der „Deputirten" eine spezielle Einladung an „die löblichen Handwerker" der: Fläschner, Schreiner, Glaser, Kupferschmiede, Seiler, Schlotfeger, Schlosser, Schmiede, Bierbrauer und Büttner, Schneider, Schuster, Altmacher, Metzger, Maurer und Steinhauer, Dachdecker, Schieferdecker, Tüncher, Zimmerleute, dann an die Handelsbürger, Baader, Balbirer, Apotheker und Buchdrucker. Hierin hieß es:

„Die heilsame Absicht ist bereits männiglich bekannt, mittels welcher die mehrste deren hiesig löblichen Handwerker und derselben Meisterschaft (ganz für ihre Professionsgesellen bestens gesinnet) sich verabredet haben, ein gleiches Institut (wie in Würzburg) das einzig für erkrankende oder sonst preßhaft werdende hier in Arbeit stehende Gesellen geltend werden solle, zu errichten. Wir stehen daher an dem Punkt, den Institutsplan so passend wie möglich zu entwerfen, da wir solchen in den nächsten Tagen zur höch-

sten Bestätigung Sr. H. Gn. zu übergeben uns gemäß des in der von dem Auszug [Deputation] hiesiger Bürgerschaft bei Sr. H. Gn. gestern überreichten Bittschrift unterthänigst gemachten Erbiethens verbunden sehen. Da wir das ganze System zufolge des von der Meisterschaft auf uns als gekürte Deputirte gesetzten Vertrauens mit all möglicher Pünktlichkeit zu Stande zu bringen itzo die bereitwilligen Hände anlegen, so ist noch einzig unser Verlangen an die Meisterschaft der Professionen, in einem abzuhaltenden Handwerkertage einen für dies Geschäft mitwirkenden und unseren Sitzungen beiwohnenden Mitmeister jeden Handwerks zu wählen und uns solchen, auf den das Loos fällt, gefällig kenntbar zu machen ...... Wir können (den Eingeladenen) die tröstliche Zusicherung Sr. hochf. Gnaden so geradehin eröffnen, daß eben diese vom Tage der Einschreibung an bei einer Erkrankung ganz frei im Spitale aufgenommen werden."

Am 28. November 1789 wurden die Einzeichnungen zu dem Institute begonnen und dieselben im Dezember fortgesetzt.

„Am 7. Dezember schritt man, mit getreuer Benützung der höchsten Erlaubniß durch die eigens von der Bürgerschaft ernannten Deputirten in einem Zirkel zur Berathung und Abfassung eines Institutsplanes in 45 §§., welcher dem Landesregenten zur Bestätigung eingereicht wurde. Am 8. Dezember sprach der Fürst dem übergebenen Plane seinen unbeschränkten Beyfall, er bestätigte die aufgestellte Grundsätze, mit diesen die für das Institut gekürte Kommissarien und Deputirte, er nahm das Institut in seinen Alleinschutz und besiegelte es mit dem Titul:

„**Bürgerliches Institut kranker Handwerksgesellen**"

er legte und confirmirte das Institut einzig in bürgerliche Gewalt und Administration mit dem unvergeßlichen Wortnachdruck:

„Ich will das Institut einzig denen Bürgern zu „verwalten überlassen; denn wenn so Etwas un- „ter einem Dikasterium steht, so geht gemeinig- „lich die beste Sache zu Grunde."

Die weiteren Zusicherungen des Fürstbischofs ergeben sich aus Folgendem:

Am 28. November 1789 hatte die „Krankenhauskommission" an den Fürsten einen Bericht erstattet „in Betreff der für die Verpflegung der kranken Handwerksgesellen an das Hospital zu bestimmenden Vergütung". Darin war ein Verpflegungssatz von 25 Kreuzern rh. in Antrag gebracht. Am 5. Dezember theilte der Fürstbischof dieser Kommission „die Statuten des Würzburger Krankengeselleninstituts, „so wie ihm solche übergeben worden, und nebenher auch „den von dem Juliusspital in Würzburg ihm eingeschick- „ten Entwurf: in welchem Maße die Statuten von ihm „zu bestätigen sein dürften, — zu dem Ende mit, um da- „von bei der Prüfung des von den Bamberger Handels- „leuten, Professionisten und Handwerkern einkom- „menden Planes zum Institute ihrer kranken Diener, „Gesellen und Jungen Gebrauch zu machen."

Ueber den Verpflegungssatz sei eine besondere Erklärung nur auf Anfrage der Handwerker dahin zu geben:

„es werde bei den 25 Kr. rh. unverändert bleiben, „wenn nicht eine so starke Veränderung der der- „maligen Umstände, wodurch das Hospital in ei- „nen beträchtlichen Schaden gerathen müßte, in „der Folge sich ergeben würde."

Den ihm von der Bamberger Bürgerschaft unterbreiteten „Plan" — die Institutssatzungen *) — schickte der Fürstbischof am 17. Dezember 1789 an die Krankenhauskommission „zur Prüfung mit Zuhandnehmung und Vergleichung der Würzburger Entwürfe". Aber erst am 4. April 1791 wurde

*) Deren wesentlichen Inhalt siehe in Beilage I.

ihm von der Kommission ein Statutenentwurf vorgelegt, welcher jedoch den Beifall des Fürstbischofs durchaus nicht fand. Denn am 29. August 1791 rescribirt er von Würzburg aus: „daß er mit dem Entwurfe der Statuten, welcher von Commissionswegen verfaßt worden*), verschiedentlich nicht einverstanden sei; er gibt Notate zu den einzelnen Paragraphen, nennt den § 29 „einen Epilog, der sich nicht schickt in Statuten, die bestätigt werden sollen, eingerückt zu werden" und ordnet mit sichtlicher Unzufriedenheit „die Erstattung eines anderweitigen Gutachtens" an.

Letztere scheint nicht mehr geschehen zu sein. Zwar befindet sich in Pfeufer's Geschichte des Krankenhauses S. 64 ein Abschnitt mit der Ueberschrift: „Inhalt der Statuten des Bambergischen Krankengeselleninstituts, ausgezogen aus dem zur höchsten Bestätigung entworfenen Plane", wozu Pfeufer S. 63 bemerkt: „Ich lasse die Urkunden der Organisation dem Original treu folgen". Allein diese Statuten bei Pfeufer**), welche mit den „Grundgesetzen" nur dem Sinn, nicht dem Wortlaut nach übereinstimmen, dürften kaum ein zweiter Entwurf der Kommission, sondern eine Privatarbeit von Dr. Markus, dem fürstlichen Leibarzt und Direktor des Krankenhauses, sein. Keinesfalls sind dieselben von Franz Ludwig bestätigt worden. Dagegen spricht die ganze Fassung, welche auf ein Vorhaben, einen Plan deutet; insbesondere sind die Sätze I. II. III. IV. VII. XIV. XXIX. und XXX. derart, daß die Annahme, als hätte Franz Ludwig deren Wiedergabe in von ihm genehmigten, förmlichen Satzungen dulden können und passiren lassen, ausgeschlossen erscheint.

Am 7. Januar 1793 war eine formelle Bestätigung von Statuten durch den Fürstbischof noch nicht erfolgt, in einer Eingabe an denselben wird vielmehr vom Institute die Bitte gestellt: „Hochf. Gnaden möchten die Instituts entworfene, noch unreife Grundsätze mit höchster Bestätigung zu be-

*) Dieser Entwurf befindet sich nicht bei den mir zugänglichen Akten.

**) Siehe Beilage II.

günstigen geruhen, weil wir das Jahr hindurch mit Irrdenkenden tagtäglich zu kämpfen haben, die aber durch offen erscheinende Institutsregeln ihre Belehrung zur Ueberzeugung anerst gewinnen."

Es mag die Frage, ob Franz Ludwig jene Grundgesetze, die er mündlich im Allgemeinen beifällig aufgenommen und gebilligt hatte, auch noch förmlich bestätigt habe, auf sich beruhen, da die Thatsache feststeht, daß er das Institut selbst genehmigt und die Gewalt und Administration unter Ausschluß behördlicher Oberleitung einzig den Bürgern überlassen hat. Dafür spricht außer dem Zeugnisse Steigner's die sofort begonnene Wirksamkeit des Instituts, dann eine öffentliche Ankündigung der Vorstandschaft vom 17. Dezember 1789 des Inhalts:

„Wir gehen dem Zeitpunkt entgegen, wo sich das nach dem allgemeinen Wunsch und unter der höchsten Erlaubniß Sr. hochf. Gnaden entstandene Krankengeselleninstitut öffnet. Wir fordern daher alle jene, die seit des entstandenen Instituts sich noch nicht gemeldet haben zur Einverleibung auf."

In einer Schrift an den „Churfürsten" von 1803 bittet das Institut um dessen landesherrlichen Schutz und bemerkt: „Dort (damals) wo dieses Krankenhaus in seine ausübende Kraft überging, begann hiesige Bürgerschaft mit Rücksicht auf die Handwerksgesellen ein Institut, mittels welchem auch für dieses Personale auf den Fall der Erkrankung gesorgt werden möchte. Dieses Institut reift in — kurzgefaßt — einmüthiger Zusammenstimmung und es gewann erwähnten Herrn Fürstens Gutheißung und Bestätigung, so daß es schon mit dem Eingange des Jahres 1790 seine Selbstsubsistenz in dem Krankenhause erhob und thätig machte. . . . . . Die Druckausgabe der Jahresrechnung verlangt einige Würde, die darin von dem Fürstbischof dem Institute zugestanden war, daß fragliche Rechnung, so wie das Institut den landesväterlichen Schutz für sich hatte, auch sich auf diesen Schutz

stützend, an der Vorderseite gerade hierauf Bezug machen durfte."

In der That ist in allen Jahresrechnungen seit 1790 des landesherrlichen Schutzes Erwähnung gethan; in den fünf ersten Rechnungen geschah dieß im Contexte; von der sechsten an auf dem Titelblatte. Die erste Rechnung (1790) betitelt sich: „Erste Rechnung des mit höchster Erlaubniß des Fürstbischofs Franz Ludwig entstandenen bürgerlichen Krankengeselleninstituts zu Bamberg;" entsprechend die zweite. Die dritte: „. . . . . des mit höchster Erlaubniß . . . entstandenen, nun fortblühenden Instituts kranker Gesellen" und in dieser Weise alle folgenden.

Die Statuten ergeben, daß bei der Gründung des Instituts weder ein „Fond" für den Zweck vorhanden war oder gezeichnet wurde, noch daß man sich auf etwaige Zuwendungen von dritter Seite eine Hoffnung machte. Das Institut war demnach ganz auf die Kräfte der Meister und Gesellen gegründet. Am 23. November 1789 hatte der Fürstbischof nur im Allgemeinen seine „Unterstützung" zugesichert.

Am 13. Dezember 1789 wurde ein Dankgottesdienst abgehalten, bei welchem Franz Ludwig in den aufgestellten Opferteller einen sammtnen Beutel mit 30 Dukaten für das Institut legte. Das Institut erstattete in einer Schrift vom 14. Dezember dem Fürstbischof seinen Dank ab mit den Worten: „Für die unterm gestrigen bei der abgehaltenen Eingangsfeier für das unter dem Schutze E. H. G. zu Stande kommende Krankengeselleninstitut zu unserer allgemeinen Erbauung eingelegte Geschenke werfen wir uns in tiefster Ehrfurcht zu Füßen E. H. G., und zinsen gegenwärtig nicht sowohl für eine solch ausgezeichnete Gnade, als auch für jene zwofache: die mit Beigesellung der Hofmusik unserm Liebesbündnisse, und so weiter mit zeither unentgeltlich in das Spital aufgenommenen Kranken uns zufloß, den innersten Dank."

Im Jahre 1790 gewährte Franz Ludwig dem Institute durch Zuwendung der Summa von 1000 fl., welche er jedoch vorerst nicht baar einzahlte, sondern verzinste, eine weitere Unterstützung, wie er solche im Allgemeinen dem Institute schon am 23. November 1789 zugesichert hatte. Die Ueberweisung beregter 1000 fl. geschah am 1. April 1790. Es ist festzuhalten, daß weder die zuerst erwähnten 30 Dukaten noch diese 1000 fl. „ein Fundirungsvermögen" waren und sein sollten, und daß das Institut damit lediglich „unterstützt" werden wollte.

In einer Bittschrift des Instituts an den „Churfürsten" vom 16. Januar 1804 wird in dieser Beziehung vorgebracht: „Wenn je unabsichtliche, auf das gemeine Wohl hinzweckende und vorzüglich auf die leidende Menschheit wirkende Handlungen und aus unbescholtenem Gesichtspunkt ausgehende öffentliche Anstalten des höchsten Schutzes und der Unterstützung sich freuen dürfen, so zählt sich gewiß auch das Institut der Handwerksgesellen in die Reihe derselben, sowie dieses bereits vor 14 Jahren aus einem Nichts und ohne alle Fundation blos durch bürgerlichen Gemeinsinn erstanden, doch schon durch diese Jahrenrolle an 1982 sonst dem Schicksal preisgelegenen Kranken allentsprechende Wirkung leistete. . . . . Zu Ende des Jahres 1789 erhob sich der Geist redlicher Bürger Bambergs zu Etablirung eines Instituts, unter dessen Sorge bei dem dortmals dahier emporgestiegenen neuen Krankenspitale auch die Wirkung auf erkrankende Handwerksgesellen sich ausdehnen möchte. Dem Antrag hiezu an den damaligen Regenten entsprach die sogleich erfolgte Erlaubniß. . . . . Im Wesentlichen zahlt der Institutsgesell wöchentlich nur 1 Kr. fr. an die Institutskasse, das Institut aber gegenverbindlich sorgt für jeden derselben im Erkrankungsfall für dessen Aufnahme in das Spital, zalt hienächst täglich, solange dieser Kranke liegt, 23 kr. fr. und trägt die Beerdigungskosten auf Sterbfall. . . . . ." Es wird um eine landesherrliche Anordnung dahin gebeten, daß a) die noch nicht einverleibten Zunftgesellen ꝛc. sämmtlich an das

Institut strafgebietend hingewiesen, sofort b) die Stiftung für Bäcker und Bader demnächst dem (seit der Gründung angesammelten) Institutsfonde umfänglich, wie sie ist, eingeräumt werde.*)

Am 4. September 1809 richtete das Institut an die k. Administration der Wohlthätigkeitsstiftung auf eine Anfrage wegen der Statuten, des Fundirungsvermögens ꝛc. des Instituts (welches jedoch nach der Kenntniß, welche man davon habe, zur Extradition nicht geeignet zu sein scheine) eine Antwort folgenden Inhalts: „Das Institut für kranke Handwerksgesellen hat keine eigentliche Fundation als milde Stiftung und ist lediglich unter höchster Gutheißung Sr. H. G. Herrn Franz Ludwigs von gesammter Bürgerschaft dahier im Jahre 1790 errichtet — mitunter durch die in diesen Zwischenzeiten von Gutthätern zur Erhaltung der jeweiligen Kranken eingereichten milden Zuschüsse nebst den Einlagen der Institutsgesellen bisher erhalten worden. Es hat kein einziges Stiftungskapital als jenes zu 2000 fl. Legat des Weihbischofs Behr**); das übrige wenige ist wirthschaftlich erspart worden und bleibt der Nothpfennig für die vielen Kranken bei den ohnedieß unerklecklichen Einlagegeldern. Ueberhaupt hat Franz Ludwig das von ihm sanktionirte Institut ganz der bürgerlichen Administration übergeben. .... Da kein Fundirungsvermögen vorliegt, so kann auf die Sätze sub. 1 und 2 kein besonderer Aufschluß folgen. .... Dieses Institut, welches keinen Ver-

*) Bäcker und Bader (Gesellen) hatten Anspruch darauf, je Einen Gesellen im Katharinenspital verpflegen zu lassen. Die erbetene landesherrliche Verordnung wurde nicht erlassen. Die Bäcker schlossen später mit dem Geselleninstitut einen Vertrag ab, welcher (weil es sich bei den Bäckern um eine alte Stiftung handelte) obrigkeitlich genehmigt wurde; auch die Bader einigten sich mit dem Geselleninstitut; es besteht aber kein Nachweis über den wirklichen Vollzug dieses mit den Badern getroffenen Abkommens.

**) Ein bedingungsloses Vermächtniß, welches sofort der Institutskassa zugeführt und wie das übrige Vermögen verwaltet und mit diesem verrechnet wurde.

band qua Stiftung mit der Wohlthätigkeitsanstalt hat, unterliegt einer isolirten bürgerlichen Administration."

Um seine selbständige Existenz*) zu retten, richtete die Vorstandschaft gleich darauf (9. September 1809) eine Bittschrift an den König, worin es heißt: „Unter ꝛc. Franz Ludwig bildete die hiesige Bürgerschaft für die leidende Menschheit mit warmem Gefühl beseelt im Jahre 1790 ein Institut, ... welches den Beifall des obgedachten Fürsten so fand, daß die Bürgerschaft **eigene** Grundsätze hierüber entwarf, welche denn auch der Fürst in Erwägung der redlichen Handlungsweise seiner Bürger väterlich bestätigte und die Verwaltung eines solchen Instituts**) ganz der Bürgerschaft überließ, weil, wie er sich weislich ausdrückte, dasselbe unter solchen Händen sicherer gehandhabt wäre, unter Dikasterialleithung aber gemeiniglich eine solchartige Anstalt zu Grunde ginge. .... Gleichwohl scheint es doch, als ob die Verwesung sothanen Instituts in die Wohlthätigkeitsadministration hineingezogen werden wolle. Da aber hierin kein einziger milde Stiftungsfond zu Grunde liegt, ... vielmehr hier eine bürgerliche für das allgemeine Wohl wirkende Handlung in wesentlichem Anschlag steht, dabei E. k. M. dero höchsten Schutz Ihro treuen Bürgerschaft landesväterlich zugedacht haben, so wagen wir uns ganz gehorsamst zu bitten, daß das fragliche Institut unbegränzt forthin der **bürgerlichen** Administration zugestanden seyn und unter höchst Ihro Schutze fortblühen solle."

Am 10. Oktober 1809 erfolgte eine Entschließung des Staatsministeriums des Innern als Bescheid auf den Bericht des Extraditionskommissärs Brand:***)

*) Für die man wegen der allzeit großen Begehrlichkeit fiskalischer Behörden gerechte Sorge trug.

**) Also nicht etwa die Verwaltung eines „Zweckvermögens" sondern die Verwaltung des Instituts, der Gesellschaft der Bürger, selbst.

***) Ob und welche Entschließung auf erwähnte Bittschrift an den König erging, kann ich den Akten nicht entnehmen. Daß der König

„daß das Geselleninstitut unausgeantwortet in „seiner dermaligen Verfassung belassen werde.“

Von Bedeutung ist noch eine Stelle aus einem weiteren Schriftstück der Vorstandschaft vom 31. März 1810 gerichtet an die Generaladministration des Stiftungsvermögens: „die Institutsrechnung pro 1809 betr. (Es war eine obigem Ausspruche nicht entsprechende Weisung, daß das Institut seine Rechnung jährlich vorzulegen habe; dieß geschah einmal im Jahre 1810, später nicht mehr, wurde auch niemals mehr verlangt.) „Nur der Biedersinn hiesiger Bürger stiftete den Standpunkt, wie er jetzo ist, **abfertigte** zugleich das **Deficit, unter welchem sich** (außerdem) **das Institut nothfolglich hätte auflösen müssen.***) Aber auch für die Zukunft wird die Zusammenwirkung der hieländischen Meisterschaft unter dem höchsten Schutze in der bürgerlichen Verwaltung erwähnten Instituts nicht ermüden und jeden gleichwohl theueren Kostenaufwand für die Krankengesellen und Lehrjungen mit zusammengreifenden Kräften abzufertigen sich beeifern, insofern dieses von dem Fürstbischof Franz Ludwig sel. Andenkens bei dessen Entstehung sanktionirte, der bürgerlichen Selbstverwaltung wohlbedacht übertragene, nachher von unserm besten König in Schutz genommene Institut unzerrüttet besteht.“

Ueber die Auffassung der „Bürgerschaft selbst“ und der damaligen Zeit hinsichtlich des Wesens des Instituts kann angeführt werden, daß man das Institut als ein „Liebesbündniß“ „eine Gesellschaft“ als „Verband hiesiger

---

wie seine Regierungsvorgänger das erbetene Protektorat übernahm, ist nicht zu bezweifeln, sondern durch die Rechnungen, die stets öffentlich im Druck erschienen, nachgewiesen.

*) Auch aus anderen Schriftstücken jener Zeit ergibt sich, daß das Institut anfangs dieses Jahrhunderts in Folge lässiger Leistungen der Beiträge, Theilnahmslosigkeit, und enorm hohen Krankenstandes sich in höchst precärer Lage befand.

Meisterschaft", „vergesellschaftete Bürgerschaft"*) bezeichnete; daß schon die Musterstatuten von Würzburg eine „Unterstützung mit allen Kräften" forderten, daß in den Bamberger Grundgesetzen gesagt war: „man versehe sich, daß die Meisterschaften und Zünfte aus eigenen Mitteln dem Institute helfen und die Mittel zur Erreichung des Zweckes vollkommen machen würden"; ferner daß in einer Erklärung des Instituts an die Polizeidirektion vom 16. April 1808 vorkommt: „Was wir an Tagegeld für jeden Kranken zu zahlen haben, darüber war bei der Entstehung des Instituts der Vertrag mit dem Spitalstifter, dem höchstseligen Fürstbischofe Franz Ludwig gemacht, so wie er zu Würzburg auch fix gestellt war." In einer Erklärung an die Krankenhauskommission vom 14. März 1804 war schon der Gedanke zum Ausdruck gebracht worden: „daß der Institutskörper auf die noch abgetheilten Glieder (Bäcker und Bader) sich erstrecken und im Verein mit diesen ein ganzer Körper sein müsse, daß sämmtliche Gesellen dem Institute incorporirt sein sollten."

Die Churfürstl. Landesdirektion spricht ihre Ansicht über das Wesen des Instituts in einer Entschließung vom 4. Oktober 1804 durch den Satz aus: „Jede dieser Innungen (Bäcker und Bader) entrichtet gleich den übrigen Zünften die institutmäßigen Assecuranzgebühren; für die Bader-Gesellen zalt das Katharinenspital die ganzen Assecuranzgebühren.

In einer öffentlichen Bekanntmachung des Instituts (Beilage zum Bamberger Intelligenzblatte Nr. 4. 1818) wird hervorgehoben: „daß ein jeder Handwerksmeister den tröstreichen Rekurs bei den Krankheitsfällen seines Gesellen oder Lehrjungen, weil besonders diese dem Institute einverleibet sind, einzig auf des Instituts Kosten zu jeder Stunde für sich habe, sodurch aller Ungemächlichkeit und

*) In einem lateinischen Brief an die Eltern eines verstorbenen Italieners nennt sich das Institut confraternitas „Mitbrüderschaft."

der Bürde der Krankenpflege in seiner Behausung ganz überhoben sei."

Der Beitritt zum Institute war für Gesellen und Lehrlinge Sache des freien Willens; freilich wünschte man ausnahmslose Betheiligung; jedoch gab es von allem Anfang an Renitenten genug; ganze Zünfte wollten von dem Institute nichts wissen und wiederholt klagt Steigner über „Starrsinn und Unvernunft", die nur schwer zu überwinden seien.

Die Krankenhauskommission schreibt am 26. Februar 1802: „Wäre dergleichen hallsstörrigen Gesellen, welche sich weigern, zu dem Geselleninstitute die wöchentlichen Kreuzer beizutragen, hiefür die Aufnahme in das Spital nicht anders als gegen Zahlung von 40 Kr. fr. p. Tag zu gestatten und dieser Beschluß öffentlich in dem Intelligenzblatte bekannt zu machen." Darauf beschloß die hochfürstl. Regierung am 29. März 1802: „es seien von Zunftrichteramts wegen die 14 Zünfte, welche sich von dem Institute getrennet haben, auf die Verordnung aufmerksam zu machen: „daß der Handwerksgesell, welcher sich dem Krankengeselleninstitute nicht einverleiben lasse oder seine wöchentlichen Beiträge dahier nicht entrichte, in seinem Krankeitszustande (auch) bei dem Armeninstitute auf irgend eine Unterstützung und milde Gabe keinen Anspruch machen könne.*)

Die Schuhmacher wollten einmal (1845 noch) austreten, was ihnen nicht verwehrt wurde, auch nicht verwehrt werden konnte. Ob der Austritt wirklich erfolgte, ist aus den Akten nicht ersichtlich.**) Die Skribenten dagegen wollten 1849 dem Institute beitreten, was nicht gebilligt wurde. Ledige jüdische Handwerksleute, dann Maler waren schon lange Zeit vorher als junge Leute d. h. wenn sie unselbständig waren

*) Das Zunftrichter- (Vicedom-)Amt ließ die 14 renitenten Zünfte vorrufen, worauf von ihnen zufriedenstellende Erklärungen abgegeben wurden.

**) Die Maurer traten früher einmal aus, wurden 1819 ausgeschlossen und später wieder aufgenommen.

ohne Anstand dem Institute einverleibt worden. Später schlossen sich die jüdischen Handelsgehilfen „dem Handelsstand und Pharmazeuten“, von denen sie früher zurückgewiesen worden waren, an.

Die ursprüngliche Verfassung des Geselleninstituts beruhte nach dem Vorgetragenen auf einem doppelten Vertragsverhältnisse; auf einem Vertrag zwischen dem Institut und dem Fürstbischof: daß das Institut seine Kranken im fürstbischöflichen Spital um 25 Kr. rh. per Tag verpflegen lassen dürfe — und auf einem Vertrag zwischen Meistern und Gesellen ꝛc., daß jeder Geselle ꝛc., welcher sich dem Institut einverleiben lasse, gegen einen Wochenbeitrag von 1 Kr. fr. im Krankheitsfall **bis zur Genesung** auf Rechnung und Gefahr des Instituts verpflegt werde.

Das Institut hatte bei seiner Gründung keinerlei Vermögen; es war auf die Gesellenbeiträge und Zuschüsse der Meister angewiesen und gegründet; es trug das volle Risico der übernommenen Krankenversicherung. Wäre dies nicht der Sinn und der Zweck des Instituts gewesen, hätte es nicht die Pflicht gehabt, den durch die Gesellenbeiträge nicht gedeckten Betrag der Spitalkosten — man denke an die damaligen Kriegszeiten und die leicht mögliche Gefahr einer Epidemie! — nicht aus eigenem Vermögen, aus Zuschüssen der Meister und Zünfte decken müssen, dann hätte das Institut wahrlich wenig oder gar keinen Werth gehabt, dann wäre es nicht auf ewige Dauer gegründet, sondern ein Spiel des Zufalls gewesen.

Es war bei der Gründung nicht voraus gesehen und nicht zu hoffen, daß dem Institut später ansehnliche Schenkungen und Vermächtnisse zufließen würden; geschah letzteres nicht, so waren die Meisterschaften gehalten, im Laufe der Zeit ein Defizit von 40000 ℳ aus Eigenem zu decken, denn um soviel haben die gesammten Spitalkosten die gesammten

Einzahlungen der Gesellen und Lehrlinge überstiegen*) — oder aber es trat ein, was Steigner als einen ewigen Schandfleck für die Bürgerschaft mit allen Kräften hintanzuhalten suchte: „das Institut fiel", wie er sich ausdrückte „nothfolglich in sein früheres Nichts zurück."

Es wird später zu untersuchen sein, ob im Lauf der Zeit an diesem Charakter des Instituts als Assecuranzanstalt -- so wird in einem amtlichen Aktenstück von 1805 das unter behördlicher Leitung stehende Dienstboteninstitut genannt, eine Bezeichnung, welche sicherlich bei dem unabhängigen „bürgerlichen" Geselleninstitut noch mehr zutrifft, — eine Abänderung eingetreten ist.

*) Zu vergleichen die Uebersicht Beilage V.

Zweiter Abschnitt.

Das spätere Leben des Instituts.

1) bis 1851.

Die Institutsleitung hatte von der allerersten Zeit an ungeheure Mühe, das Institut aufrecht zu erhalten. Wenn auch vor und bei der Gründung Gesellen und Meister sich fast alle eingeschrieben hatten, so verflog doch die anfängliche, vielleicht etwas künstlich genährte Begeisterung für die neue Sache sehr rasch. Insbesondere waren es die sogenannten „Halben"-Arbeiter (die nur in den Sommermonaten auf ihrem Gewerbe arbeitenden: Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Tüncher), die nicht nur in Folge ihrer gefährlichen Beschäftigung das größte Kontingent zu den Krankenhausgästen stellten, — sondern auch dem Institute die meisten Schwierigkeiten verursachten.

Wenn das Institut, welches mit „Passivrecessen" seine Rechnungen schloß, sich nicht auflösen wollte, blieb Nichts Andres übrig, als den lauen Sinn derjenigen, für die es geschaffen war, mit kräftigeren Mitteln zu erwärmen und rege zu erhalten. Die nächste Hilfe suchte man bei dem Zunftrichteramt (Vicedomamt); später wandte man sich an die Gewerbepolizeibehörde, auch an die Gerichte.

Schon sehr früh trachtete man — ohne nachhaltigen Erfolg —, aus der anfänglichen Beitrittsberechtigung einen Beitrittszwang zu machen; man wollte nicht nur die Meister überhaupt für die Zahlung der Gesellenbeiträge, sondern auch

diejenigen Meister, welche einen uneingeschriebenen Gesellen in Arbeit nahmen, für alle etwa entstehenden Krankenkosten haftpflichtig erklären. Indes hat man diese Ziele niemals erreichen können; ein Haupthinderniß bildete die Organisation des Institutes selbst, da dessen Leitung ängstlich bestrebt war, auf Grundlage der Satzungen von 1789 weiter zu arbeiten, eine Aenderung selbst nicht vornehmen wollte oder bei dem Widerspruche der Zünfte nicht vornehmen konnte und von Seite der Polizeibehörden nur in sehr mäßigem Grade unterstützt wurde, wenn man deren Eingreifen auch noch so oft verlangte.

Durch Zunftbeschlüsse setzte man durch, daß besondere Beiträge beim Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden zu entrichten waren (1804).

Nachdem die Kämpfe der Vorstandschaft mit den renitenten Zünften und Gesellen schon 1818 und 1821 zu bittlichen Vorstellungen an den Stadtmagistrat um gewerbepolizliches Einschreiten geführt hatten, — mit welchem Erfolge ergeben die Akten leider nicht — reichte man eine ausführlich motivirte Vorstellung dd. 2. Juli 1840 ein, worin vorkommt:

„Gegenwärtig stellen sich die Rückstände in so hohem Maße heraus, daß wirklich Gefahr droht; nicht nur die Maurer und Zimmerleute sind zahlungsläßig, sondern es gesellen sich jetzt alle Gewerbe hinzu; besonderer Erwähnung in ihrer unverschämten Zahlungssaumsal und Unbiegsamkeit zur Ordnung verdienen die Tüncher- und Braugesellen und -Lehrlinge. Würde man bisher nicht in Erwägung gezogen haben, daß die Gesellen der Tüncher, Maurer, Zimmerleute und Dachdecker — zufolge ihrer gefährlichen Geschäftsverrichtung am häufigsten der Verunglückung ausgesetzt — größtentheils der hiesigen Stadt angehören, beinahe alle mittellos sind und bei eintretenden Unglücksfällen der ohnedieß sehr überbürdeten Armenpflege anheim fallen würden, so wäre schon längst auf deren gänzlichen Abstrich aus dem Institute hingewirkt worden. . . . . Die Executionen haben bisher zu keinem Resultate geführt, was jedoch hierin seinen Grund haben mag,

daß dem mit der Execution Beauftragten nicht sowohl an der Erlangung der rechtlichen Forderung des Instituts, als an der Erhebung der ihm zugelassenen Executionsgebühr möchte gelegen gewesen seyn. Ganz unerklärbar bleibt aber dem Institut, daß von Seite des hohen Magistrats auf die letzte bittliche Vorstellung vom 19. Mai 1839 innerhalb eines vollen Jahres gar nichts verfügt worden ist. . . . . Dieses Verhältniß kann nun nicht länger fortbestehen; es muß nunmehr nicht nur auf endliche Beitreibung der alten Rückstände, sondern auch auf immerhinige richtige Abführung der wöchentlichen Beiträge hingewirkt werden."

Das Institut machte dann Vorschläge, wie der Stadtmagistrat als Polizeibehörde den Uebelständen abhelfen könne, worauf endlich der Stadtmagistrat am 25. Mai 1841 einen den Vorschlägen entsprechenden Beschluß erließ: „Da sowohl der Stadtgemeinde, sowie insbesondere den bei dem Institute betheiligten Gewerbetreibenden an der Erhaltung dieses Institutes (dessen fernerer Bestand in hohem Grade gefährdet sei) viel gelegen sein müsse, und es auch die Aufgabe der Polizei sei, dergleichen wohlthätige Anstalten aufrecht zu erhalten, so habe der Stadtmagistrat diesen hochwichtigen Gegenstand in Berathung gezogen und sich veranlaßt gesehen, dem Zerfallen dieses Institutes auf alle mögliche Weise entgegen zu wirken." Deshalb wurde angeordnet

1) Sobald ein Geselle hier in Arbeit tritt, hat er sich im „kranken Gesellen Institute" einschreiben zu lassen,
2) Jeder Meister hat Eintritt und Austritt des Gesellen anzumelden — bei Strafe.
4) Jeder Meister hat das Spitalgeld für seine Gesellen zu zahlen und ist berechtigt, denselben am Lohn abzuziehen und dgl.

Dieser Erlaß scheint nicht viel gefruchtet zu haben; denn am 19. Mai 1846 wurde vom Stadtmagistrate auf Ansuchen neuerdings ein Beschluß gefaßt und im Druck veröffentlicht, worin die früheren Anordnungen in verbesserter Form an der Hand der Institutssatzungen wiederholt und den Betheiligten neu eingeschärft werden.

Beide Erlasse sind von dem Stadtmagistrat auf Grund seiner Competenz als Gewerbspolizeibehörde ergangen.

2) Seit 1851.

Im Jahre 1851 wurden ohne Anregung und Mitwirkung der Behörde von den versammelten Gewerbsgenossenschaften bezw. deren Deputirten neue Statuten berathen und festgestellt. Als Veranlassung und zur Rechtfertigung der neuen Statuten besagt der Entwurf:

„Die Verwaltung zu regeln; den Geschäftskreis der mit „derselben Betrauten festzustellen; zu vermitteln, daß „Letztere auch aus dem Vertrauen der gesammten betheiligten Bürger hervorgehen, ist die Veranlassung des „Entwurfes . . . ., da die Veränderung und Umgestaltung „so mancher Verhältnisse die bei Entstehung des Instituts „gegebenen Statuten nicht mehr vollkommen den Anforderungen der Gegenwart entsprechend erscheinen lassen."

In § 1 ist festgesetzt: „Seinen erkrankten Mitgliedern, den Lehrlingen und Gehülfen des Handels- und Gewerbestandes eine sorgfältige Pflege und schnelle Heilung zu verschaffen ist der Zweck des Instituts."

Eine Neuerung ist es nicht, wenn in §§. 2 und 9 die Leistung besonderer Beiträge „bei Aufdingen, Freisprechen, Meisterwerden" bestimmt wird. (Vergl. S. 18.)

Die Verwaltung (früher Kommissarien [Vorsteher, Vorstände] und Deputirte) besteht nach § 3 und 4 aus einem Gesammtausschuß von 15 Mitgliedern, welcher für eine Funktionsdauer von neun Jahren aus der indirekten Wahl*) sämmtlicher im Verbande des Instituts stehenden Gewerbs-

*) § 4 Abs. 2 lautet: Es haben demnach zu der auf einen der Sonntage des Monats Januar ausgeschriebenen Wahl des Ausschusses sämmtliche kleinere Gewerbe je einen, die größeren der Schuhmacher, Schneider, Bierbrauer und die Kaufmannschaft je zwei Meister oder Prinzipale als Wahlmänner abzuordnen. Diese wählen nun das erstemal durch wenigstens $^{1}/_{3}$ der Stimmenzahl aus den sämmtlichen hiesigen Gewerbsmeistern und Kaufleuten 15 Ausschußmitglieder, und diese dann unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren den Vorstand und dessen Ersatzmann, sowie den ersten und zweiten Cassier.

meister und Handlungsprinzipale hervorgeht, und aus sich den Vorstand und zwei Kassiere zu wählen hat. Diese Gewählten fungiren drei Jahre. — Dem Vorstande liegt ob, die Interessen des Instituts nach allen Richtungen zu wahren. Der Ausschuß ist berufen und verpflichtet, strenge darüber zu wachen, daß sich nicht Uebelstände und Mißbräuche bei dem Institute einschleichen, er hat in diesem Streben den Vorstand kräftig zu unterstützen, ihm obliegt ferner die Kontrole über die gesammte Verwaltung. — Die Gesellen und Lehrlinge sind verbunden, dem Institute als Mitglieder beizutreten. -- Vom Tage der Aufnahme an übernimmt dann das Institut, wenn sie erkranken, die Verpflegung derselben, und zwar **bis zur Genesung**, (nach den mit dem Stadtmagistrate vereinbarten Normen,) im allgemeinen Krankenhause und im Falle des Ablebens die Kosten der Beerdigung, wofür dem Institut die in das Spital gebrachten Effekten des Verstorbenen anheimfallen. — Durch Schlägerei verursachte Wunden, chronische Leiden und sonstige langwierige und unheilbare Krankheiten oder dergleichen übernimmt das Institut nicht zur Heilung. — Der Kapitalienverwalter und Hauptkassier erhält $^1/_3$ $^0/_0$ als Vergütung für seine Thätigkeit. Der Institutsdiener einen Lohn von nicht über 36 fl. — Eine Pension für alte gebrechliche Gesellen aus $^1/_4$ des Rentenüberschusses wird in Aussicht genommen für den Fall, daß die Kapitalien so angewachsen sind, daß die aus denselben fließenden Zinsen zur Deckung des jährlichen Ausfalls der Krankenkosten nachhaltig ausreichen. — Das Institut soll stets unter bürgerlicher Verwaltung fortbestehen und kann mit keinem anderen derartigen Institute vereinigt werden.

Bei Erlassung dieser Statuten (12. Januar 1851) war das Gesetz vom 25. Juli 1850 „die Versammlungen und Vereine betr." erst kurze Zeit in Kraft. Man wird wohl in der Meinung, diesem Gesetze damit Genüge zu thun, die Statuten dem Stadtmagistrat Bamberg als Polizeibehörde

in Vorlage gebracht haben, und sonder Zweifel war es nur ein Akt vereinspolizeilicher Aufsicht, wenn der Stadtmagistrat die Statuten mit dem Beisatz zurückgab: „Vorstehende Statuten werden ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt."

Auch ein anderes Gesetz, gleichfalls vom 25. Juli 1850, war damals noch nicht lange in Wirksamkeit, das Gesetz „über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen", welches die mangelhaften Vorschriften der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 erheblich verbesserte und folgende Grundsätze enthielt: „Art. 2. Die benöthigte Hilfe ist in allen Fällen augen„blicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorüber„gehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der „Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimath„berechtigten Personen zu gewähren. Art. 3. Für die „Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, „Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb „ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte „geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathge„meinde nicht gefordert werden. Art. 4. Dagegen ist jede „Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3 bezeichneten „Personen unter Haftung ihrer Dienstherrn, einen ange„messenen Unterstützungs- oder Verpflegungsbeitrag bis „zum Maximum von wöchentlich 3 Kreuzer zu erheben."

Die Stadtgemeinde Bamberg hat von dieser Berechtigung keinen Gebrauch gemacht, wohl nur deshalb, weil die Meinung bestand, daß für die in Art. 4 genannten Personen durch die beiden seit langer Zeit wirkenden Institute (Gesellen- und Dienstboten-Institut) genügend vorgesorgt sei, so daß der Gemeinde selbst Kosten in Folge der ihr gesetzlich obliegenden Pflichten (Art. 2 und 3) nicht erwachsen könnten. Allein diese Meinung war, was das Geselleninstitut anlangt, nicht zutreffend; denn dieses gewährte nur Krankenhilfe, nicht aber Unterstützung im Falle sonstiger Noth, nur an Mitglieder und nicht in allen Fällen (z. B. nicht im Falle selbstverschuldeter Krankheit), während die Pflichten der Gemeinde allgemeiner Natur waren und keine Ausnahme zuließen.

Trotzdem sind in der nächsten Folgezeit „Differenzen" nicht vorgekommen und sicherlich hat jenes Gesetz keinerlei Einfluß auf das innere Leben und die Wirksamkeit des Instituts ausgeübt; dieses leistete seine Krankenhilfe nach Maßgabe seiner Satzungen.

Auch als das Gewerbegesetz (1868) und das Gesetz „über die öffentliche Armen- und Krankenpflege" vom 29. April 1869 erschienen waren, änderte sich Nichts in den Verhältnissen des Instituts. Ueber Ersteres wird bei späterer Gelegenheit gesprochen werden. Letzteres baute die in dem Gesetz vom Jahre 1850 enthaltene Grundlage weiter aus. Hiernach hatten die Gemeinden die Pflicht, die erforderliche ärztliche Hülfe und Pflege nebst Heilmitteln nicht nur armen erkrankten Einheimischen ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit, sondern auch nicht einheimischen kranken Dienstboten, Gewerbegehilfen, Lehrlingen, Fabrik- und andern Lohnarbeitern auf die Dauer von 90 Tagen zu gewähren; bei längerer Dauer der Krankheit eines nicht einheimischen Dienstboten 2c. hatte die Heimathgemeinde den Kranken zu übernehmen oder die Kurkosten zu ersetzen.

Die Gemeinden waren durch das Gesetz ermächtigt, die Unterstützung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine, oder Privatpersonen zu übertragen, ferner hatten sie das Recht, von Dienstboten u. s. w. (unter Umständen auch von einheimischen, nämlich: wenn sie weder einen eigenen Haushalt hatten, noch bei ihren Eltern wohnten), einen regelmäßigen Krankenkassabeitrag von nicht über 3 kr. zu erheben. Die Beiträge flossen in die Armenkasse oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzog, in eine gesonderte Krankenkasse.

Die auf Grund dieses Versicherungs-Vertragsverhältnisses zwischen Gemeinde und den Beiträge zahlenden Personen gewährte Krankenpflege erschien nicht als eine öffentliche Armenunterstützung; den Versicherten erwuchs vielmehr ein privates Recht auf Gewährung der gesetzlichen Krankenhilfe für eine Krankheitsdauer von 90 Tagen (Art. 20 des Ges.)

Durch dieses Gesetz war das Geselleninstitut nicht unmittelbar berührt. Das Gesetz regelte nur die Pflichten und Rechte der Gemeinden gegenüber kranken und hilfsbedürftigen Personen vom Stande der Dienstboten, Gewerbsgehilfen u. s. w., griff also in das Rechtsgebiet von Privatwohlthätigkeitsinstituten nicht ein. Allein wenn die Stadtgemeinde von jenen Personen Beiträge zur Armenkasse oder an eine besondere Krankenhauskasse erhoben hätte, so wäre die „Gesellenintitutsfrage" schon damals actuell geworden. Kein Gesell oder Lehrling würde Beiträge an zwei verschiedene Kassen für einen und denselben Zweck (Naturalkrankenpflege) gezahlt haben.

Die Stadtgemeinde beließ es aber bei dem seitherigen Zustande. Derselbe war gewiß nicht normal; es sind denn auch die Folgen, Differenzen zwischen Gesellenintitut und Stadtmagistrat nicht ausgeblieben. Letzterer setzte sich über Zweck und Aufgabe des Instituts als einer Anstalt für die Angehörigen des Handels- und Gewerbestandes und über dessen Satzungen hinweg und betrachtete es ohne Weiteres als verpflichtet, an Stelle der Gemeinde deren Verpflichtung zur Hilfeleistung nach Art. 11 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege (— abgesehen von den Dienstboten —) voll und ganz zu erfüllen. Hiegegen mußte die Institutsleitung nothgedrungen sich sträuben, denn die Existenz des Instituts stand auf dem Spiel, wenn es dem Ansinnen des Stadtmagistrats nicht entgegentrat. Demzufolge verweigerte das Institut die Zahlung von Kurkosten jener, (von der Polizeibehörde in das Spital geschickter oder doch im Spital verpflegter) Personen, welche nicht im Institute eingeschrieben waren, also auch keine Beiträge entrichtet, ferner Derjenigen, welche ihre Erkrankung selbst verschuldet hatten (bei Schlägereien).

Es ist kein erfreuliches Bild, welches sich in den desfallsigen Akten dem Leser entrollt. Auch der Stadtmagistrat scheint die Unfertigkeit und Haltlosigkeit solcher Zustände eingesehen zu haben, da er in einer Zuschrift vom 19. Oktober 1875 die Absicht kund gibt: „durch ein zu erlassendes

Ortsstatut die Verpflichtung „zur Beitragsleistung“ der Dienstboten, Taglöhner, Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen und Lehrlinge der Regelung zu unterstellen.“

In der That hat der Stadtmagistrat den Versuch gemacht, Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, leider aber war der Versuch ein verunglückter. In einem Entwurfe ortspolizeilicher Vorschriften (vom 30. Oktober 1877) kommt folgende beachtenswerthe Stelle vor:

§ 3. Die Einhebung der Beiträge (zur Krankenkassa), welche von Dienstboten und anderen Stadtbeschäftigten (?) wie Fabrikarbeitern oder sonstigen Lohnarbeitern zu zahlen sind, geschieht durch das unter magistratischer Verwaltung stehende Dienstboteninstitut.

Gewerbsgehilfen und Lehrlinge haben die treffenden Krankencassabeiträge an das dahier bestehende, unter Leitung und Verwaltung eines **Privatvereines** befindliche Geselleninstitut zu leisten.

§ 5. Für die Erhebung und Verrechnung der von Gewerbsgehilfen und Lehrlingen zu zahlenden Krankenkassabeiträge, sowie für die aus dieser Zalung sich folgernde Berechtigung der Letzteren (!) sind die jeweiligen Satzungen des Geselleninstituts maßgebend.

Der übrige Inhalt des nicht zum „Statut“ erhobenen Entwurfs interessirt nicht weiter.*) Wenn auch der Urheber das allein Richtige [nämlich: im Allgemeinen die Kranken-Cassabeitragspflicht von Gesellen und Lehrlingen festzustellen und auf Grund eines abzuschließenden Uebereinkommens zwischen Stadt und Geselleninstitut die dem Letzteren angehörigen Personen von Entrichtung der Beiträge an die gemeindliche Kasse zu befreien, (Art. 20 Abs. 3)] nicht getroffen hat, so ist doch seine Absicht „Ordnung zu schaffen“ lobenswerth; freilich durfte er das Geselleninstitut, nachdem er dasselbe richtig als Privatverein erklärt hatte, nicht

*) Die k. Kreisregierung gab nämlich den Entwurf mit dem Beifügen zurück, daß derselbe sich nicht zur Vollziehbarkeitserklärung eigne, da keine polizeilichen, sondern nur administrative Anordnungen in Frage ständen.

weiter in die Sache ziehen als hier angedeutet ist. „Privatverein" u. „ortspolizeiliche Statuten" passen nicht gut zusammen.

Im Jahre 1878 wiederholten sich die „Differenzen" und setzten sich 1879 bis 1883 fort. Am 19. April 1881 erließ der Stadtmagistrat ein Anschreiben an das Institut, worin über den Ersatz der Kurkosten eines in einer Schlägerei Verwundeten vorkommt: „Diese Kurkosten für den Letzteren hat das Geselleninstitut ebenfalls zu übernehmen, da dem Stadtmagistrate gegenüber eine Berufung auf die veralteten Statuten schon um deswillen nicht Platz greifen kann, weil ein Abkommen in dieser Richtung mit uns (Stadt) nicht getroffen wurde, und weil wir seither von der Heranziehung der Mitglieder des **jenseitigen Vereins** zur Leistung von Krankenhausbeiträgen zu Gunsten unseres Dienstboteninstituts nur deshalb Abstand genommen haben, da wir voraussetzen, daß das Geselleninstitut die der Stadt Bamberg als Dienstgemeinde gesetzlich zugewiesene Pflicht der Krankenhilfe ganz und ungetheilt bezüglich seiner Mitglieder übernimmt." Hier kommt zum ersten Mal der Gedanke zum Ausdruck, daß es an einem Abkommen zwischen Gemeinde und Institut fehle; aber freilich war es verkehrt, diesen Mangel, welcher von der Stadtvertretung verschuldet war, das Institut büßen lassen zu wollen und als Grund eines Anspruchs vorzuführen, der sich nur auf ein bestehendes Abkommen, nicht aber auf den Mangel eines solchen hätte stützen können. Die Voraussetzung, das Geselleninstitut „übernehme ganz und ungetheilt bezüglich seiner Mitglieder"*) die der Stadt obliegende Krankenhilfe, hatte somit gar keinen Boden. Das Institut legte natürlich hiegegen energischen Protest ein.

Am 7. Juni 1881, als die Institutsverwaltung damit umging, neue Statuten zu entwerfen, erhielt dieselbe eine magistratische Zuschrift nebst einem „Referat im Betreffe des Geselleninstituts", erstattet von Sekretär H. „zur gefälligen

*) Worunter der Stadtmagistrat alle Gesellen und Lehrlinge verstand, ob dieselben bei dem Geselleninstitute eingeschrieben waren oder nicht.

Einsicht unter dem Ersuchen, zunächst über die darin hervorgehobenen Punkte sich äußern zu wollen." Dieses umfangreiche Referat ist, weil es die Billigung des Magistrats gefunden hat, nicht ohne Bedeutung. Dasselbe führt sich mit dem Satze ein: „daß das Institut als eine **Privatvereinigung** betrachtet werden muß, die weder durch die ältere noch die neuere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Armenwesens in irgend einer Weise berührt wurde. Nur indirect stehe dem Stadtmagistrate ein Einfluß auf die Statutenänderung zu, insofern nämlich, als es in dessen Belieben (?) liege, die „Verpflegungssätze" für die Institutsmitglieder zu erhöhen, — er auch anordnen könne, daß Gesellen und Lehrlinge ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Institute angehören oder nicht, zur Leistung von Krankenhausbeiträgen à conto des Dienstboteninstituts (?) heranzuziehen seien. Es werde wegen der „Differenzen" ein vertragsmäßiges Abkommen zwischen Gemeinde und Institut begutachtet; es sollte der Beitritt zum Institut, der niemals erzwungen werden könne, sondern ein freiwilliger sein müsse, — dadurch befördert werden, daß man zunächst bestimme, daß Gewerbsgehilfen und Lehrlinge zur Leistung von Krankenhausbeiträgen (zur gemeindlichen Kassa) verpflichtet und daß nur die Mitglieder des Institus hievon befreit seien; ferner, daß für die dem **Verein** (Institut) nicht angehörigen Gewerbsgehilfen und Lehrlinge die Beiträge für $^1/_4$ Jahr im Voraus erhoben werden. Es sei wünschenswerth, daß die Krankenhilfe in Zukunft nicht auf länger als 90 Tage gewährt werde." Das Referat kommt zu dem Schlusse: „daß die beabsichtigte Statutenänderung **einer Genehmigung des Magistrates nicht bedarf**, daß jedoch die fortdauernde Unterstützung und Förderung des Instituts wesentlich von der Annahme und Durchführung der gemachten Vorschläge abhängig erscheint."

Dem gegenüber gab die Institutsverwaltung die Erklärung ab, daß man unter gewissen Voraussetzungen, obwohl kein Grund vorliege, die der Gemeinde zugewiesene Gesammtlast auf das Institut zu nehmen, einwilligen

wolle, auch für die bestrittenen Fälle die Kosten der Heilung und Verpflegung zu übernehmen. Es wurden dem Magistrate die neu entworfenen Statuten vorgelegt, worüber sich dieser in einer längeren Entschließung verbreitete und einige „Rathschläge" ertheilte. Die Institutsverwaltung aber wahrte in einer Antwort den Standpunkt, daß das Geselleninstitut ein selbständiger **Krankenverein sei**, sprach sich über die Rathschläge des Stadtmagistrats aus, acceptirte eine Mehrforderung desselben für die auf Institutsrechnung länger als 90 Tage verpflegten Patienten, verwahrte sich aber entschieden gegen die Zumuthung, auch für solche Gesellen und Lehrlinge Krankenhilfe zu bestreiten, welche es unterlassen haben, sich zum Beitritt zu melden, (Eingabe vom 27. Dezember 1881) da dieß das Institut demoliren und der Liederlichkeit Thür und Thor öffnen würde. Man werde die neuen Statuten zur hohen Genehmigung vorlegen.

Da der Stadtmagistrat darauf keine Antwort ertheilte, so wurden die neuen Statuten am 22. Januar 1882 vom Institute beschlossen und am 15. Febr. 1882 dem Magistrate übergeben.

Letzterer gab sie mit dem Beifügen zurück: „daß er keine Erinnerung dagegen zu erheben habe, daß dieselben in der vorliegenden Fassung veröffentlicht werden" und knüpfte hieran einige Bemerkungen unwesentlicher Natur.

In den neuen Statuten fiel zwar die frühere Bestimmung hinweg: daß das Institut keine muthwilligen, in selbst veranlaßten Schlägereien empfangenen Wunden zur Heilung übernehme, jedoch blieben Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche an chronischen oder sonst langwierigen oder unheilbaren Krankheiten litten, von dem Eintritte in das Institut ausgeschlossen. Ueber zeitlich auseinander liegende Verpflegungsabschnitte war mit Rücksicht darauf, daß das Institut die Verpflegung seiner erkrankten Mitglieder nunmehr nur bis zur gesetzlichen*) Dauer von 90 Tagen, von der

*) Das Geselleninstitut hatte seine Satzungen nach dem Rathschlag des Stadtmagistrats in Bezug auf die Verpflegungsdauer geändert (vergl. S. 27) — allerdings ohne gegründete Veranlassung.

Aufnahme in das Krankenhaus an gerechnet, übernahm — besondere Vorsorge getroffen. [Vordem (Statuten 1851) hieß es: „bei Krankheiten, welche über ein Vierteljahr andauern, ist durch den Vorstand nach dem Benehmen mit dem Arzte Bericht an den Ausschuß zu erstatten, welcher über die an den Magistrat*) nöthigenfalls zu stellenden Anträge Beschluß faßt.]

In § 10 sind die Beiträge bestimmt, dann heißt es: „und wird wegen dieses und des vorigen § einfach auf die gesetzlichen Bestimmungen vom 29. April 1869 über öffentliche Armen- und Krankenpflege Abschnitt III § 20 und folgende hingewiesen."

Im Uebrigen waren die Statuten von 1851 und 1882 gleichlautend.

Auch noch in den Jahren 1882 und 1883 schwebten Differenzen wegen der Verpflegungskosten „uneingeschriebener Gesellen",**) weshalb das Institut in einer letzten Eingabe vom 17. Dezember 1883 wiederholt Verwahrung gegen Uebernahme solcher Kosten einlegte.

Seit Einführung der Reichskrankenversicherung hat das Institut keine zalenden Mitglieder mehr. Aus den Vermögensrenten wurden seither nur momentane und ständige Unterstützungen an hilfsbedürftige Gesellen verabfolgt.

---

*) In seiner Eigenschaft als Vertreter der Krankenhausstiftung und der Stadtgemeinde.

**) und zwar hiesiger, nicht fremd zugereister, noch nicht eingeschriebener Gesellen.

Dritter Abschnitt.

Schlußfolgerungen.

1) Das Geselleninstitut ist nicht Stiftung, sondern Corporation.

Obwohl die Gerichte in dem Prozeß Hering und Genossen gegen Geselleninstitut diesem den Charakter einer privatrechtlichen Personenvereinigung (Corporation) abgesprochen, dasselbe für eine „örtliche Wohlthätigkeitsstiftung" erklärt und aus diesem Grunde ihre Zuständigkeit abgelehnt haben, — ist die Sache noch nicht endgiltig ausgetragen.

Wenn der Stadtmagistrat, welcher neuerdings von den Gesellen Hering und Genossen um Ordnung der Angelegenheit d. i. um Beschlußfassung über die Verwendung des Institutsvermögens angegangen ist, sich consequent bleibt, was ja doch wohl zu erwarten steht, so wird er seinerseits sich für unzuständig erklären. Dann ist ein negativer Competenzkonflikt in Aussicht; vorausgesetzt, daß der Bescheid des Magistrats rechtskräftig wird; letzteres ist der Fall, wenn entweder gegen den Bescheid kein Rechtsmittel ergriffen, oder der Bescheid nach Erschöpfung des Instanzenzuges letztinstanzlich bestätigt wird. Der Competenzkonflikt wird von dem Gerichtshof für Competenzkonflikte in München entschieden. Würden aber die Verwaltungsbehörden letzt-

instanzlich für zuständig erklärt, dann wäre diese Frage (der Zuständigkeit) endgiltig erledigt.*)

Allein eine nochmalige Prüfung des Streites: ob das Institut „Stiftung" oder „privatrechtliche Corporation" sei, dürfte zu einer Entscheidung in letzterem Sinne führen.

Der Ausspruch der Gerichte: „das Institut sei eine Stiftung" beruht hauptsächlich auf folgenden thatsächlichen Annahmen: 1) der Fürstbischof Franz Ludwig habe einen dauernden Vermögensstock beschaffen wollen, damit aus solchem die Unterstützung der erkrankten Gesellen und Lehrlinge geleistet werden könne. 2) Bei dem Geselleninstitut sei die Herbeiziehung der Genußberechtigten zu Beiträgen ein zwangsweiser, schon an den Zuzug in hiesige Stadt geknüpfter gewesen. 3) Die Meister hätten nie den Gedanken gehabt, eine freie Vereinigung einzugehen, sie seien nur zu einem Wahlkörper und zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufen gewesen. 4) Das Institut habe seine Statuten von 1851 und 1882 dem Stadtmagistrate zur Genehmigung vorgelegt, was gegen die Behauptung spreche, dasselbe sei niemals der staatlichen Aufsicht unterstanden."

Dem gegenüber ist geltend zu machen: ad 1) Eine Stiftung wäre zweifellos anzunehmen, wenn der Fürstbischof Franz Ludwig oder ein Dritter, oder wenn die „Meisterschaft aller Professionen" selbst von Anfang an „ein Vermögen" für den Zweck aufgebracht, zur Verfügung gestellt hätte und wenn den „Meistern" nur die Verwaltung dieses Zweckvermögens anvertraut worden wäre. Dieß war aber keineswegs der Fall. Vielmehr haben die Meisterschaften**) sich zu einem „Bündniß" zusammengethan, sich „vergesellschaftet", also eine „Vereinigung" gebildet zum Zwecke der Ermöglichung einer Krankenversicherung für ihre Gesellen

*) Was dann eintreten würde, siehe am Schlusse.

**) Ohne jegliches Fundationsvermögen.

und Lehrlinge (Vergl. § 20 und 21 § 44 der Grundgesetze und deren Einleitung).

Weder in den Grundgesetzen noch in den Statuten bei Pfeufer ist mit einem Worte eines vorhandenen Gründungskapitals, (nicht einmal eines zu erhoffenden Vermögens) auch nur gedacht.

Ja in § 45 (Beilage I) ist geradezu gesagt, daß die Meister aus eigenem Vermögen „die Mittel zur Aufrechthaltung der Menschheit" i. e. zur Erreichung des Institutszweckes vollkommen zu machen haben würden, oder in modernes Deutsch übersetzt: „Wenn die Beiträge nicht langen, müssen die Meister das Fehlende ergänzen."

Das rechtliche, wie früher erwähnt, auf Vertrag beruhende Verhältniß erlitt keine Veränderung dadurch, daß dem Institut nach seiner Gründung — nach Abschluß der Verträge — Schenkungen und Vermächtnisse in ansehnlichem Maße zu Theil wurden. Es war gewiß eine reichliche Gabe, wenn der Fürstbischof, dessen Chatouille ohnedies so stark belastet war, ausweislich der ersten Institutsrechnung 30 Dukaten und später noch einmal 1000 fl. spendete — allein was bedeuten die Renten hieraus gegenüber einer Summe der Ausgaben im ersten Jahre von 1085 ℳ 40 ₰? Der edle Gönner hatte an seine Zuwendung keinerlei Bedingung geknüpft, insbesondere nicht bestimmt, daß jene Summen als rentirliches Vermögen erhalten bleiben sollten, — das Institut war also nicht gehindert, im Nothfalle das Geschenkte selbst auf den Zweck zu verwenden.

Auch alle späteren Zuwendungen wurden an keinerlei Bedingungen geknüpft.*) Sie wurden dem Institute gemacht im Vertrauen auf die Lebensfähigkeit und den dauern-

---

*) Das Schellenberger'sche Legat und das Stöcklein'sche Legat allein wurden von dem Institute von jeher von dem obigen Vermögen des Instituts getrennt „verrechnet." Das letztere sollte vom Institute für gewisse in dessen Satzungen nicht berücksichtigte Fälle nothwendiger Kranken-Hilfe für krank ankommende nicht eingeschriebene Gesellen Verwendung finden; das Erstere wurde ohne jegliche Bedingung gegeben für den Fall: „wenn es etwa einmal (an genügenden

den Bestand dieses „Bürgerbundes“, in der Absicht, dessen edle Bestrebungen zu unterstützen, ihm seine Aufgabe zu erleichtern und seinen Bestand zu sichern. Das vorhandene Vermögen, ob es nun aus Ersparnissen oder aus milden Gaben sich ansammelte, wurde Eigenthum des Instituts, (der „Vereinigung“, die es gesammelt hat, der es vermacht worden ist,) mit dem freien Verfügungsrecht innerhalb der selbstgezogenen Schranken der Satzungen.

Es sei aber sofort bemerkt: Wenn gesagt wird, die Corporation d. i. „die verbündete Bürgerschaft“ sei Eigenthümerin des Institutsvermögens geworden, so darf dies nicht so verstanden werden, daß etwa jedes einzelne jeweils vorhandene Mitglied der Corporation einen in Ziffern darstellbaren Antheil an dem Vermögen beanspruchen und Theilung verlangen könne. Eine solche Auffassung hat ja auch niemals bei den Institutsmitgliedern Platz gegriffen. Dieselbe ist durch die bei der Gründung und seither gewollte ewige Dauer des Institutes ausgeschlossen.

§ 44 der Grundgesetze § 12 der Statuten 1851
§ 13 der Statuten 1882.

Trotzdem bleibt das Institut was es von Anfang war, eine Corporation, d. i. ein Verein Mehrerer zu einer Ge-

---

Mitteln) fehlen sollte.“ Selbständige Stiftungen waren diese Legate nicht, sondern Vermögenszuwendungen an das Institut zur Erweiterung seiner Thätigkeit (Stöcklein) und zur Sicherung dessen Fortexistenz (Schellenberger). Die gesonderte Rechnungsstellung hatte bei dem Schellenberger’schen Legat (1833) — bestehend in einem Sechstel der Renten des von Schellenberger, geistlichem Rath und Stadtpfarrer, langjährigem Mitglied der Krankenhauskommission, dem Krankenhaus testamentarisch hinterlassenen Vermögens — den Sinn, daß die Renten selbst für den Fall, daß es einmal an genügenden Mitteln fehlen sollte, admassirt werden sollten; — bei dem Legat der Tuchmacher Johann und Sebastian Stöcklein dahier (1835) hat man die gesonderte Rechnung geführt, um zu vermeiden, daß das Vermögen des Instituts für den im allgemeinen Rahmen des Instituts nicht gelegenen Zweck dieser Zuwendung („krank zugereiste noch nicht eingeschriebene Gesellen zu verpflegen“) verwendet werden müßte, falls die Renten des Legats von 5000 fl. für diesen Zweck nicht ausreichen sollten. Dieser besondere Zweck wurde im Bedarfsfalle stets erfüllt.

sammtheit für einen bestimmten Zweck, wobei als Rechtssubjekt die ideelle Einheit der einzelnen Mitglieder anzusehen und von diesen als physischen Personen ganz verschieden ist.

Seuffert Pandekten § 51.

Die einzelnen Mitglieder sind bei den der Corporation zustehenden Rechten und obliegenden Verbindlichkeiten nicht theilweise berechtigt oder verbunden, Subjekt von Recht und Verbindlichkeit ist nur das Ganze des Vereins. Die Corporation ist und bleibt immer dieselbe (juristische) Person, wenn sich auch die einzelnen Mitglieder nach und nach ganz verändern.

Seuffert daselbst.

Da also Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten das Ganze des Vereins ist, so folgt, daß der Verein, wie einerseits Eigenthümer des Vermögens, so andererseits für die Schulden mit seinem Vermögen haftbar, Träger des Risico ist.

Nun liegt aber der Gedanke nahe: was geschieht mit dem Vermögen, wenn die Corporation einmal nicht mehr besteht? — Die Antwort macht keine Schwierigkeit; denn abgesehen von dem bereits betonten Punkt, daß das Geselleninstitut nach der Idee seiner Gründer „für immer unter der verbundenen Bürgerschaft" bestehen soll, und ein Ende nicht finden kann, so lange sein Zweck und die Aussicht fortdauert, daß die Verfolgung des Zweckes immer wieder neue Träger finden wird,

Windscheid Pandekten § 61.

so ist auch für das Schicksal des Vermögens einer aufgehobenen Corporation im Rechte gesorgt; wenn nicht vor der Aufhebung ein gültiger Beschluß der Corporation gefaßt ist, fällt das Vermögen als herrenlos an den Staat.

Windscheid Pandekten § 62.

Sonach braucht man auch nicht aus Gründen der Vorsorge für das künftige Schicksal des immerhin beträchtlichen Institutsvermögens dem Institut die Eigenschaft einer Stiftung zuzusprechen.

Die Thatsachen aber, daß die Gründer des Instituts die Genehmigung und den Schutz des Landesherrn nachsuchten und erlangten, daß der Landesherr selbst nach geschehener Gründung größere Beträge spendete, daß der Zweck des Instituts ein wohlthätiger ist und daß das Institut stets erhalten bleiben soll, stempeln dasselbe nicht zur Stiftung; denn alle diese Dinge vertragen sich auch mit dem Wesen einer Corporation.

ad 2) Daß die Gesellen und Lehrlinge uranfänglich nicht verbunden waren dem Institute beizutreten, daß sie vielmehr nur im Falle des Beitritts, nach ihrer Einschreibung beitragspflichtig waren, und sich wieder ausstreichen lassen konnten, ergibt sich aus §§. 1 und 2 der Grundgesetze (Beilage I). Wenn auch, vielleicht in den meisten Fällen ein moralischer, der Autorität der Meister entspringender Zwang zum Beitritt für Gesellen und Lehrlinge bestanden haben mag und später die Satzungen selbst eine Beitrittspflicht begründeten, (eine Anordnung, deren Einführung durch das Institut vom rechtlichen Standpunkt aus nicht ganz unbedenklich sein dürfte, und sich nur auf „gewerbspolizeiliche Vorschriften" zurückführen läßt,) so steht doch fest, daß nicht jeder hieher gereiste Geselle und Lehrling schon wegen seines Aufenthaltes in der Stadt von selbst Mitglied des Instituts wurde, sondern erst, wenn er nach Vorschrift der Satzungen sich hatte „einschreiben" lassen. Trotz dieser Art Beitrittspflicht hatte nur derjenige Geselle einen rechtlichen Anspruch an das Institut, welcher wirklich eingeschrieben und dadurch versichert war. Davon geben die Differenzen zwischen Institut und Stadt bis zum Jahre 1883 sattsames Zeugniß. Es ist hienach die Annahme der Gerichte: bei dem Geselleninstitute sei die Herbeiziehung der Genußberechtigten zu Beiträgen ein zwangsweiser, schon an den Zuzug in hiesige Stadt geknüpfter gewesen, nicht zutreffend. Der „Zuzug" berechtigte zum Beitritt, die Gewerbepolizei schrieb den Beitritt sogar vor, aber erst durch den

Beitritt erwarb sich der Zugereiste Anspruch auf die „Gegenleistung" des Instituts für die „Beitragsleistung." Von einer „Genuß"berechtigung ohne Beitragsleistung kann überhaupt nicht die Rede sein.

ad 3) Daß die Meister, die Bürger im Verständnisse damaliger Zeit, allerdings und wirklich den Gedanken hatten, eine freie Vereinigung einzugehen, daß ihnen dieß vom Landesherrn auf ihr Ansuchen gewährt wurde und daß diese Vereinigung frei, selbständig und unabhängig ihre Angelegenheiten selbst verwaltete, ist bereits im ersten Abschnitt genügend dargethan.*) Ebenso, daß die von den Gewerben bestimmten Vertreter, also die Gewerbe durch ihre Vertreter nicht nur das Vermögen, sondern das Institut selbst zu verwalten, das Institut zu leiten, zu regieren, dessen „Gesetze zu machen" hatten.

ad 4) Wohl ist richtig, daß die Statuten von 1851 und 1882 dem Stadtmagistrate zur Genehmigung vorgelegt wurden. Es ist aber schon früher bemerkt, daß dieß nur aus Anlaß des Vereinsgesetzes von 1850 geschehen sein mag, der Vereins-Polizei gegenüber. Vielleicht auch hat man dem Stadtmagistrat, auf dessen „Unterstützung" mit Recht viel Werth gelegt wurde, aus Gründen der Zweckmäßigkeit diese Courtoisie erzeigen zu müssen geglaubt. Gewiß sprechen die Thatsachen, daß keine Behörde jemals sich um die inneren Angelegenheiten des Instituts kümmerte und daß niemals eine Controle und Revision des Vermögensstandes und der Jahresrechnungen durch die Behörde stattfand, daß im Jahre 1809 die Verfassung des Instituts vom Ministerium ausdrücklich anerkannt und deshalb das Geselleninstitut nicht als Stiftung angesehen wurde, dann auch, daß die Statuten von 1851 und 1882 rundweg genehmigt worden — i. e. polizeilicherseits ohne Erinnerung geblieben sind, endlich der in beiden Statuten wiederkehrende Schlußsatz: „das Institut soll stets unter bürgerlicher Verwaltung fortbestehen" gegen die Annahme, daß die Vorstandschaft des

*) Vergl. auch Nachtrag.

Instituts sich jemals bewußt gewesen wäre, staatlicher Aufsicht — in höherem Maße als jeder andere Verein — unterworfen zu sein.

Zum Schlusse sei, was den Punkt der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Instituts anlangt, auf die eigene Stimme des Stadtmagistrats verwiesen.

Das Wort des Fürstbischofs nach Empfang der Deputation (Seite 9) „Bürger, in Eure Hände lege ich die Anstalt, in ihnen wird sie gedeihen!" — (Einleitung der Statuten von 1851 und 1882) — wurde stets in Ehren gehalten und so hat sich denn auch keine städtische oder staatliche Behörde je um die inneren Angelegenheiten des Instituts gekümmert oder dessen Autonomie angetastet. Vielmehr sind vielfache Nachweise dafür vorhanden, daß namentlich der hiesige Stadtmagistrat zu allen Zeiten die Natur des Geselleninstituts als eines unabhängigen freien Vereins wiederholt amtlich anerkannt hat; so in einer Bestätigung vom 12. Oktober **1830** folgenden Inhalts:

„„Folgendes erging an das k. Landgericht Scheßlitz: Auf „„das verehrliche Schreiben vom 25. v. praes. den 6. d. „„M. die Zuschreibung eines vom Institute kranker Ge„„sellen aus der Kaspar Weidner'schen Konkursmasse zu „„Kleingereuth requirirten Feldes betreff. beehren wir uns „„zu erwidern, daß das fragliche Institut einen selbstän„„digen **bürgerlichen Privat-Verein** bildet, und **unter** „„**keiner Behörde als Kuratel** steht.""

Stadtmagistrat.

(L. S.) **Bayl.** Ohlmüller.

In einem Anschreiben vom 6. Oktober **1835** spricht sich der Stadtmagistrat, ungehalten über den Inhalt einer Eingabe des Instituts vom 12. September wie folgt aus:

„„Wenn das Institut in der Eingabe vom 12. v. M. dem „„Stadtmagistrate Bedingungen vorschreibt . . . so miß- „„kennt dasselbe seine Stellung, vermöge welcher es nicht „„befugt ist, dergleichen Ansinnen dem Magistrate zu „„machen, welcher sich auch nicht berufen fühlt, sein durch „„gesetzliche Vorschriften und sonstige Maßregeln geord- „„netes Amts-Verfahren durch Bedingungen von Privat- „„Personen oder **Privatinstituten** noch besonders fest- „„setzen zu lassen.““

Der Stadtmagistrat.

Hollfelder. Ohlmüller.

Weiter schreibt der Stadtmagistrat am 23. November **1843** an das Institut:

„„Der Stadtmagistrat wurde von dem Kön. Kreis- und „„Stadtgerichte in Kenntniß gesetzt, daß die verlebte Kauf- „„mannswittwe Ursula Lurtz dem Krankengeselleninstitute „„300 fl. Legat letztwillig bestimmt hat.

„„Dieses wird dem **Vereine** des Krankenhand- „„werksgeselleninstituts eröffnet. Die Einziehung des „„Legats wird dem **Vereine** des Krankengeselleninstituts „„überlassen.““

Der Stadtmagistrat.

Glaser. Kirchheimer.

Am 16. Mai **1871** stellte der Stadtmagistrat folgendes förmliche Zeugniß aus:

„„Auf Ansuchen wird von unterfertigter Behörde bezeugt, „„daß das seit 81 Jahren dahier bestehende Institut kranker „„Handwerksgesellen durch den dortmaligen höchstseligen „„Fürstbischof Franz Ludwig genehmigt und in dieser

„„Zeit bis jetzt **unter selbständiger Verwaltung**
„„in Wirsamkeit war.““

Der Stadtmagistrat.

Dr. Schneider. Raab.

Endlich hat auch in neuester Zeit — am 5. Mai **1883** — der Stadtmagistrat ein förmliches Zeugniß folgenden Inhalts ausgestellt:

„„Es wird hiemit bestätigt: daß das seit 94 Jahren in
„„Bamberg bestehende Institut kranker Handwerksgesellen
„„durch den dortmaligen Fürstbischof Franz Ludwig als
„„Wohlthätigkeits-**Verein** mit selbständigen Ver-
„„mögensrechten genehmigt worden ist, seit dieser Zeit
„„und noch heute **unter selbständiger Verwaltung**
„„wirkt, ... unter dem allerhöchsten Protektorate
„„Seiner Majestät des jetzt regierenden Königs steht und
„„von jeher seitens aller staatlichen Behörden als
„„selbständige juristische Person angesehen wurde.““

Der Stadtmagistrat.

Brandt. Schmitt.

Es liegen hier fünf amtliche Kundgebungen aus den verschiedensten Zeiten, von fünf verschiedenen Vorständen des Stadtmagistrats vor,*) welchen Zeugnissen gegenüber die Annahme, das Geselleninstitut sei eine Stiftung und als solche der Competenz der Verwaltungsbehörden unterworfen, sich nicht wohl aufrecht erhalten läßt. — (Vergl. dazu noch S. 25 ff.).

*) Auch die k. Regierung des Mainkreises nennt in einer Entschließung vom 7. Juni 1827 das Geselleninstitut wiederholt einen „**Krankenverein**“.

2) Wer ist bei dem Institute Rechtssubject?

Noch ist an dieser Stelle der älteren und der neueren Gewerbegesetzgebung zu gedenken, um zu untersuchen, ob die Aenderungen auf diesem Gebiete in die Rechtssphäre des Geselleninstituts eingegriffen haben. Veranlaßt ist diese Untersuchung, weil ja das Institut von den vereinigten Meistern der im Jahre 1789 bestehenden Zünfte (Mittel und Innungen) gegründet ist, diese Zünfte ꝛc. aber später aufgehoben wurden, wodurch auch der Begriff „Meister" eine andere Bedeutung angenommen hat.

Zunächst steht außer Zweifel, daß das Institut selbst eine Zunft oder Innung nicht war. Unter Innung (= Gilde, Mittel, Zunft) war damals ein Verein von Personen, die am gleichen Orte das gleiche Gewerbe betrieben, zu verstehen, ein Verein von Gewerbegenossen, welcher die Förderung der Interessen des „Gewerbes" und der „Genossen" bezielte und eine „gewisse" autonome Gewalt über alle Gewerbeangehörigen ausübte. Das Institut war nicht selbst eine Innung, sondern eine Vereinigung der Innungen und sonstigen Meisterschaften für einen speziellen Zweck.

In dem Gewerbegesetz vom Jahre 1825 sind die Innungen, diese Gebilde gewerblicher Association aus uralter Zeit, nicht beseitigt, sondern unter dem allgemeinen Namen „Gewerbevereine" beibehalten worden. Dagegen wurden die Privilegien der Zünfte u. s. w. aufgehoben (Art. 7). Das Gewerbegesetz vom Jahre 1868 aber hob in Art. 26 diese Gewerbevereine — Innungen — vollständig auf. Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens hatten die Vereinsgenossen in einer von der Gewerbsbehörde zu berufenden Versammlung Beschluß zu fassen.

Diese Gesetzesstelle traf das Geselleninstitut nicht, weil es keine Innung war; es wurde nicht „aufgehoben"; allein gleichwohl war es schon damals „in Frage gestellt", wenn nicht nach Wegfall der Begriffe „Innungen" und „Meister" legitimirte Mitglieder der Corporation vorhanden waren. Letzteres aber war der Fall. Eine eigent-

liche Rechtsnachfolge ist nicht eingetreten und war nicht nöthig, weil diejenigen physischen Persönlichkeiten, welche die Corporation des Geselleninstituts gebildet hatten, frühere Meister, ob sie nun einer Innung angehörten oder nicht, existirten und die Corporation im Sinne der Gründer und nach herkömmlicher Weise fortsetzten. Zwar waren die Innungen verschwunden, welche ihre Vertreter zum Institute entsendet hatten, jedoch wurde auch in dieser Richtung Ersatz geschaffen. Die früheren Meister und nunmehrigen „selbstständigen Gewerbetreibenden", die „Inhaber stehender Geschäftsbetriebe" gründeten nämlich „freie Vereine" nach Art. 25 des Gewerbegesetzes; diese Vereine, sowie auch die Gewerbetreibenden, welche keinem Vereine angehörten, nahmen die Sache des Geselleninstituts in die Hand und führten es in der Art fort, daß von nun an (1869, 1872, 1875, 1878 u. s. w.) die „von den Gewerben aller Art abgeschickten Vertreter" die Vorstandschaft und den Ausschuß zur Leitung und Verwaltung des Instituts wählten.*)

Auf diese Weise hat sich — ohne formelle Aenderung der Statuten — in rechtlich zulässiger Weise ein Herkommen (eine Observanz) gebildet und dadurch stillschweigend eine von den seitherigen Trägern der Corporation selbst thatsächlich gutgeheißene Verfassungsänderung vollzogen, an deren Rechtsbestand nicht zu zweifeln ist.

Windscheid Pandekten § 59.

Wenn nun auch diese „ungeschriebene Rechtsordnung" ziemlich unsicher und reformbedürftig sein mag, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß dieselbe die alten Grundgesetze in keiner Weise verletzt hat und daß sie der Nothwendigkeit und Absicht entsprungen ist, die Gründungsidee auf die durch die Gesetzgebung erzwungene Aenderung im Gewerbeleben möglichst entsprechend anzuwenden. Daß hiebei an Stelle der „Meister" die „selbständigen", an Stelle der „Ge-

*) Wer sich an den Wahlen etwa nicht betheiligte — dieselben wurden stets öffentlich ausgeschrieben — machte von seinem Rechte keinen Gebrauch; ein Zwang zu wählen oder „vertreten" zu sein bestand niemals.

sellen und Lehrlinge" die „unselbständigen" Angehörigen des Gewerbe- und Handelsstandes gesetzt wurden, war nur sachgemäß und gar nicht anders einzurichten.

Beiläufig wenigstens sei noch erinnert, daß unter den selbständigen Gewerbetreibenden heute noch eine ansehnliche Anzahl von Meistern früherer Ordnung leben, welche unter allen Umständen als Vertreter der Corporation und Träger ihres Zweckes gelten müßten. Da aber von dieser allein legitimirten Seite gegen die Neu-Ordnung seit 1868 keine Einsprache geschah, läßt sich dagegen überhaupt nichts einwenden. —

Um vollständig zu sein, ist nachzutragen, daß gleich nach Beginn der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes die Institutsvorstandschaft selbst für die Zukunft des Instituts bange Sorge trug und deshalb die Behörde um Schutz anging, in einer Eingabe, worin es heißt: „wenn die Lösung der Innungsverbände auch ein Gebot der Zeit sein mag, so erlischt hiedurch keinesfalls für die Gewerbsgenossen die Pflicht, für ihre kranken und bedürftigen Angehörigen zu sorgen, besonders wenn hiezu durch langjähriges Wirken des Gemeinsinns die Mittel bereit liegen." Demzufolge wurde, „da es im Wirkungskreise der Gemeindebehörde liege, in dieser Angelegenheit von allgemein städtischem Interesse auf dem Verordnungswege zu interveniren" — gebeten, eine ähnliche Bekanntmachung wie vom 19. Mai 1846 zu erlassen.

Diesem Ansinnen hat denn auch der Stadtmagistrat schon am 15. September 1868 entsprochen, die früheren polizeilichen Anordnungen wiederholt, Einiges dazu gethan, auf die Satzungen des Geselleninstituts verwiesen und unter Bezugnahme auf Art. 28 des Einführungs-Gesetzes zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuche Verfehlungen mit Strafe bis zu 25 Gulden bedroht.

Es bedarf kaum einer besonderen Betonung, daß weder das frühere (1841, 1846) noch das letzterwähnte Eingreifen der Polizeibehörde auf Anrufung ihres Schutzes durch

das Institut, dessen rechtlichen Charakter als autonomer Corporation zu alteriren vermochte, da soviel feststeht, daß dabei die Satzungen des Instituts selbst, also das innere Leben des Instituts, stets intakt geblieben sind. Noch viel weniger konnte durch polizeiliche Verfügungen aus einer von Polizeiwegen unterstützten Corporation eine örtliche Stiftung werden (was auch gar nicht beabsichtigt war) Nur so viel dürfte richtig sein, daß seit 1850 Institut und Stadtgemeinde in einer Art stillschweigenden Vertragsverhältnisses in so ferne standen, als die Stadtgemeinde das ihr zustehende Recht zur Erhebung von Krankenkassenbeiträgen von Gesellen und Lehrlingen nicht ausübte, sondern (in der Meinung: ihrer Obliegenheit werde durch das Gesellen- [und Dienstboten-] Institut vollauf genügt), dem Geselleninstitut überließ, wogegen das Geselleninstitut die der Gemeinde gesetzlich obliegende Pflicht der Krankenhilfe bezüglich seiner Mitglieder statutengemäß erfüllte. —

Wir kommen demnach zu dem Resumé:

1) Das Geselleninstitut ist als freie Vereinigung der **Meister** aller Gewerbe gegründet,
2) Es hat diesen seinen Charakter im Laufe der Zeit nicht eingebüßt,
3) Heutzutage ist Subject der Rechte und Verbindlichkeiten des Instituts die Gesammtheit aller **selbstständigen** Gewerbetreibenden der Stadt Bamberg.

Vierter Abschnitt.

Mögliche Lösung der Geselleninstitutsfrage.

1) Bisherige Versuche.

Nach Publikation des Reichskrankenversicherungsgesetzes (1883) kam die Frage in Fluß (siehe Vorwort).

Der Vorstandschaft wurde (nach einer Notiz im Bamberger Tagblatt vom 20. Oktober 1884) seitens des Stadtmagistrats die Eröffnung: „daß das Geselleninstitut unter diesem Namen nicht fortbestehen könne; es könne nur eine Ortskrankenkassa werden.“ Diesem Verlangen gegenüber verhielt sich die Vorstandschaft ablehnend, weil durch die angesonnene Umwandlung der Kreis der Instituts-Mitglieder ganz erheblich erweitert und das Vermögen des Instituts nicht nur unter andere Verwaltung kommen, sondern auch für Personen verwendet werden würde, welche nach den Satzungen hierauf kein Anrecht hätten (z. B. Handlanger, Fabrikarbeiter, Näherinnen, Wäscherinnen u. dgl.);*) das Geselleninstitut solle für Gesellen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, für die es gegründet, forterhalten werden. Die Vorstandschaft arbeitete daher einen Entwurf neuer Statuten aus und ließ außerdem einen sol-

*) Die Ortskrankenkassa umfaßt die Arbeiter jeder Kategorie; die Verwaltung besteht zu 1/3 aus Arbeitgebern, zu 2/3 aus Arbeitern.

chen durch seinen damaligen Rechtsbeistand anfertigen. In beiden war der Gedanke vertreten: da die bisher vom Institute gewährte Krankenhilfe (durch Verpflegung im allgemeinen Krankenhause) deshalb unmöglich sei, weil die Krankenhilfe nunmehr von der gemeinsamen Ortskrankenkasse auch für die bisherigen Institutsangehörigen gewährt werde, so sei es geboten, an Stelle der „Pflege und Heilung im Krankenhause" etwas Anderes zu leisten, und zweckmäßig, außerdem die übrigen Renten zu Unterstützungen und Pensionen für hilfsbedürftige und arbeitsunfähige Mitglieder zu verwenden; der Rechtsbeistand des Instituts begutachtete den Fortbestand der bisherigen Verwaltungsart des Instituts und unter Hinwegfall fernerer Beitragserhebung, Hinübergabe einer Hälfte der Renten des Institutsvermögens an die Ortskrankenkasse und Verwendung der anderen Hälfte zu Unterstützungen, wogegen die Vorstandschaft Forterhebung geringfügiger Beiträge, Zahlung von „Kranken- und Sterbegeld", dann von Prämien und Pensionen für wünschenswerth erachtete.

Am 10. Mai 1885 fand eine Generalversammlung des Geselleninstituts d. i. eine Versammlung im Sinne des § 4 der Statuten statt, welche sich im Prinzipe dahin aussprach: „Das Institut soll erhalten bleiben — die Mittel sollen den Gesellen und Handwerkern zukommen; die Verwaltung bleibt, wie seither, Sache des Instituts". — Gleichzeitig wurde ein verstärkter Ausschuß für die Berathung der Statutenänderung eingesetzt, welcher seine Aufgabe in den Sitzungen vom 1. und 14. September 1885 und 11. und 25. Februar 1886 zu lösen suchte. In der letzten Sitzung wurden die Verhandlungen des verstärkten Ausschusses für beendet erklärt. Diesen Verhandlungen lag der von der Vorstandschaft entworfene Plan zu Grunde, welcher auch die Billigung des verstärkten Ausschusses fand und den Berathungen der nun folgenden Generalversammlungen als Basis diente. —

Aus den Beschlüssen des verstärkten Ausschusses ist besonders anzuführen:

der Ortskrankenkasse anzubieten: dieselbe wolle entweder

gegen Honorirung alle Quartale ein Verzeichniß aller Handels- und Gewerbetreibenden anfertigen lassen, aus welchem zu entnehmen sei, welche Wochenbeiträge von diesen (Gesellen und Lehrlingen) im abgelaufenen Quartal einbezahlt wurden — oder dieselbe wolle doch gestatten, daß die Institutsverwaltung durch eine abzuordnende Persönlichkeit einen solchen Auszug aus den Büchern der Ortskrankenkasse herstellen lasse; — nach diesen Verzeichnissen seien den Gesellen und Lehrlingen des Handels- und Gewerbestandes an den gezahlten Wochenbeträgen je 4 ₰ von dem Institut zu vergüten.

In den Generalversammlungen vom 28. Februar, 20. März und 2. Mai 1886 wurde der Entwurf der neuen Statuten (§ 1—9) berathen. In der Generalversammlung vom 20. März 1886 wurde insbesondere, da die Ortskrankenkasse oben erwähntes Anerbieten abgelehnt hatte, auf Vorschlag des Vorstandes Herrn Hoh beschlossen: daß zur Entlastung der Ortskrankenkasse, insoweit es die Verpflegung von Mitgliedern des Geselleninstituts betrifft, — die Kosten des Arztes auf das Institut übernommen werden sollen und daß als Arzt der Krankenhaus-Direktor gewählt werden solle. — — Später machte man der Ortskrankenkassa das Angebot: Das Geselleninstitut gebe von seinen Jahresrenten 5400 *M.* an die Ortskrankenkasse ab, dafür solle die Ortskrankenkasse die Geselleninstitutsmitglieder mit 5 ₰ per Woche entlasten, was übrig bleibe, solle sie als Aequivalent für die entstehende Mühewaltung behalten. Dem gegenüber schlug die Ortskrankenkasse vor unter Ablehnung des Offerts: Es sollen 5400 *M.* an das Krankenhaus abgegeben werden zur Abschreibung von Krankenverpflegungskosten von Gesellen und Lehrlingen. Eine Einigung kam nicht zu Stande.

In der Generalversammlung vom 2. Mai 1886 erfolgte eine förmliche Secession der Gegner des Entwurfs gelegentlich der Berathung des § 9, so daß die übrigen §§ des Entwurfs gar nicht zur Berathung kamen und das Reorganisationswerk unvollendet blieb. Der Grund für Letzteres war der Prozeß, welcher im Juni 1886 von den Ge-

sellen Hering und Genossen bei dem k. Landgerichte Bamberg gegen das Institut angestrengt wurde und jede weitere Arbeit vor endgiltiger Entscheidung des Streites unmöglich machte.

Die Kläger verlangten nämlich einen gerichtlichen Ausspruch dahin:

„daß die jetzt als solche aufgetretene und als solche behandelte Generalversammlung des Instituts für kranke Handwerker nicht befugt sei, für das Letztere bindende Beschlüsse zu fassen, und daß das Institut nicht berechtigt sei, soweit die Renten des vorhandenen Vermögens in Frage kommen, den in § 1 der bisherigen Statuten ausgesprochenen Zweck zu ändern."

Diese Klage wurde in drei Instanzen wegen mangelnder Zuständigkeit der Gerichte abgewiesen, weil das Geselleninstitut eine örtliche Wohlthätigkeitsstiftung sei und zur Entscheidung von Streitigkeiten über das Recht auf Theilnahme am Genusse der Stiftungsrenten die Verwaltungsbehörden berufen seien. —

Der Statutenentwurf enthielt als wesentliche Aenderungen die von Hering und Genossen bekämpften Stellen

§ 1: „Die vollen Renten des Fonds im Betrage von ca. 8700 *M.* sind so zu verwenden, daß nach Abzug einer mäßigen Summa für Regie und Verwaltung, einiger Hundert Mark für Mehrung des Kapitalstockes und für momentane Unterstützungen, der volle Rest den Mitgliedern in Aufbesserung des Krankengeldes der Ortskrankenkassa nebst Sterbegeld und in Alterspensionen zu Gute kommen soll.

„§ 9. Der Eintritt in das Institut steht Gesellen, Lehrlingen, auch Meisterssöhnen frei; Beitrag 50 ₰ halbjährlich (2 ₰ für die Woche) vorauszalbar; die Mitgliedschaft erlischt mit dem Abgange von hier oder wenn der Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht berichtigt wird. Jedes Mitglied erhält im Krankheitsfall bis zur Dauer von 90 Tagen 50 ₰ (Geselle) oder 25 ₰ (Lehrling) für den Tag. Sonn- und

Feiertage gerechnet. Die Hinterbliebenen erhalten ein Sterbegeld von 25 Mark. Auf zwanzigjährige Mitgliedschaft ist eine Prämie von 5 Mark, auf weitere Mitgliedschaft von 10 Jahren wiederum eine solche von 5 Mark gesetzt. Mitglieder, welche 60 Jahre alt geworden, und mindestens 25 Jahre Mitglieder sind, erhalten eine Pension von 60 Mark. Pension kann auch vor dieser Altersgrenze in dringenden Fällen gewährt werden."

Die neu entworfenen Statuten sind, wie erwähnt, in Folge der Auflösung der Generalversammlung vom 2. Mai 1886 noch nicht zum Gesetz geworden.

2) Kritik der bisherigen Versuche.

Was den geschilderten Reformplan betrifft, so kann man nur billigen, was über das Krankengeld in dem Urtheil des Landgerichts Bamberg vom 9. Februar 1887 vorkommt:

„Die Durchführung des ursprünglichen Stiftungszweckes — Naturalpflege der erkrankten Gesellen und Lehrlinge im Krankenhause — ist durch das Reichskrankenversicherungsgesetz unmöglich geworden, die Aenderung dieses Zweckes ist also nicht bloß zulässig, sondern geradezu durch höhere Gewalt verursachte Nothwendigkeit . . . Die hier geplante Aenderung, wonach an Stelle der Naturalpflege nach der Dauer der Krankheit bemessene Krankengelder gewährt werden sollen, ist um so weniger bedenklich, als überall im Gebiete des Rechtes an die Stelle der unmöglich gewordenen Naturalleistung eine werthsgleiche Geldleistung gesetzt wird, die Gewährung von Krankengeldern also gerade den nächstliegenden Ersatz des ursprünglichen Stiftungszweckes und die geringste Abweichung von demselben darstellt."

Mit Unrecht also hat man behauptet, daß es zweckwidrig und unerlaubt sei, wenn das Institut anstatt Naturalkrankenpflege Krankengeld gewähren wolle. Denn schon in den „Grundgesetzen" heißt es: „daß das Institut Nichts Anderes enthält, als der leidenden Menschheit die bereitwil-

lige und thätig mitwirkende Hand zu bieten", welcher allgemeine Gedanke bei Pfeufer Satz I dahin gefaßt ist:

„Das Schicksal eines je zuweil erkrankenden Handwerksgesellen zu erleichtern" und Satz II: „daß des Institutes einzige Absicht nur Menschenwohl und Glückseligkeit sei."

Diese so im Allgemeinen ausgesprochenen Ziele suchte man vorerst bei beschränkteren Mitteln durch Naturalkrankenverpflegung im Spitale zu erreichen; Nichts aber spricht dafür, daß es nach der Idee der Gründer dem Institute in einer späteren Zeit bei Erstarkung seiner Mittel benommen sein sollte, in der Unterstützung seiner leidenden Angehörigen mehr zu thun als ursprünglich in Aussicht genommen war. Im Gegentheil sprechen alle Vernunftgründe und die Thatsache, daß von Anfang an „Beerdigungskosten" vom Institut getragen wurden und daß schon nach den Satzungen von 1851 ein Viertheil des Rentenüberschusses für Pensionen an alte gebrechliche Gesellen verwendet werden durften, dafür, daß das Institut innerhalb des allgemeinen Rahmens der Nächstenliebe, der Unterstützung leidender Mitglieder, auch Mehr oder Anderes als die Naturalkrankenpflege zu leisten bestimmt und befugt sein sollte.

Auch die Zahlung eines „Sterbegeldes" an die Hinterbliebenen, für welche das Institutsmitglied zu sorgen hatte, wird nicht zu beanstanden sein, da auch das Reichsgesetz das Sterbegeld als einen zweckmäßigen Theil „der Unterstützung im Allgemeinen" statuirt. Zudem wurden, wie erwähnt, früher die Beerdigungskosten der Mitglieder vom Institut getragen. Es dürfte keinen großen Unterschied machen, ob den Hinterbliebenen auf diese oder jene Weise eine Erleichterung ihrer Lage verschafft wird.

Daß „Pensionen" seit 1851 eingeführt, also „ein weiterer Zweck" des Instituts schon bisher waren, ist im Vorhergehenden schon angeführt. Sie müssen also auch in Zukunft zulässig sein. (Als hieher gehörig können auch „Prämien" und

„momentane Unterstützungen“ angesehen werden; übrigens ist hierauf kein besonderes Gewicht zu legen; wenn dieser Plan fallen gelassen wird, wird dem Institute immer noch eine ausgiebige Last übrig bleiben.)

3) Andere Pläne.

Man hat schon während der Vorverhandlungen über den Statutenentwurf verschiedene „andere Vorschläge“ gemacht, wie man die Renten des Institutsvermögens am Besten verwenden könne.

a) Von einer Seite vertrat man den juristisch unhaltbaren Gedanken, die Ortskrankenkasse sei die natürliche Rechtsnachfolgerin des Geselleninstituts, das Geselleninstitut müsse in der Ortskrankenkasse aufgehen. Das ist eine Verirrung, die keiner Widerlegung bedarf.

b) Wieder andere, die von keiner Rechtsnachfolge sprachen, hielten es für das Einfachste: das Institut solle entweder sich auflösen und sein Vermögen freiwillig der Ortskrankenkasse ausantworten — oder im Besitz und Verwaltung des Vermögens bleiben und die Renten an diese Kasse abgeben, wenn nicht ganz, so doch zur Hälfte. Diese Zumuthungen hat das Gesellenistitut abgelehnt; ich glaube mit Recht. Einem Institut von so ruhmvoller Vergangenheit sollte man nicht die Selbstentleibung ansinnen, namentlich nicht, wenn seine Statuten sogar die Vereinigung mit einem andren derartigen Institute verbieten. Die Rentenhinübergabe (ganz oder theilweise) an die Ortskrankenkasse käme schon einer Vereinigung mit derselben gleich, die deshalb unzulässig ist, weil nach § 13 der Statuten nicht nur das Institut stets unter bürgerlicher Verwaltung, sondern auch das Vermögen ausschließlich für die Krankenunterstützung von Gesellen und Lehrlingen und für Pensionen alter gebrechlicher Gesellen erhalten bleiben soll.

Wenn man vorbringt: „Heute gebe es keinen Unterschied mehr unter den Arbeitern, „Alles sei Arbeiter“ und wenn zu Franz Ludwigs Zeiten die jetzigen socialen Zu-

stände existirt hätten, so würde nicht ein „Gesellen“- sondern ein „Arbeiter“-Institut gegründet worden sein“, — so ist zunächst auf die Gewerbeordnung zu verweisen, welche heute noch zwischen Gesellen und Lehrlingen und andern Arbeitern unterscheidet und die „Gewerbe“, das „Handwerk“ durch vielfache Novellen zu fördern, zu heben sucht; sodann aber liefert den besten Beweis dafür, daß gerade für die Gesellen und Lehrlinge des Handels und der Gewerbe besonders gesorgt werden sollte, die Schöpfung des Dienstboteninstituts unter behördlicher Leitung*) neben dem Geselleninstitut unter Leitung der Meister. Wenn obiger Grundsatz der Gleichheit und Brüderlichkeit so allgemein durchgeführt werden wollte, so müßte allen Fachvereinen und gewerblichen Kassen die Existenzberechtigung bestritten und das Vermögen sämmtlicher Genossenschaften unter dem Arbeiterstande in eine Kasse — die Staatskasse geworfen werden; der Staat hat ja für Alle zu sorgen!

Das geht offenbar zu weit und beweist, wie unrecht es ist, dem Institut zuzumuthen, das für seine Zwecke, zur Fürsorge für erkrankte Gesellen und Lehrlinge und zur Unterstützung von Arbeitsinvaliden der Gewerbe angesammelte Vermögen, Leuten zukommen zu lassen, die kein Anrecht darauf haben.

c) Um die Verwendung der „Institutsrenten“ für die Krankenpflege von Gesellen und Lehrlingen plausibel erscheinen zu lassen, wurde von dritter Seite angeregt: es sollten 5400 *M.* jährlich an das Krankenhaus gezahlt werden, um einen gleichen Betrag an den „Verpflegungskosten von Gesellen und Lehrlingen“ abzuschreiben. Doch Dieß liefe nur auf eine Unterstützung, eine Schenkung an die Ortskrankenkasse hinaus, welche nach wie vor von Gesellen und Lehrlingen die ganzen statutarischen Beiträge erheben würde, ohne die volle Gegenleistung machen zu müssen. Hievon würden weder die kranken noch die gesunden Gesellen und Lehrlinge einen besonderen Vortheil haben; eine möglicher-

*) In welchem alle sonstigen Arbeiter außer Gesellen und Lehrlingen Aufnahme fanden.

weise eintretende Beitragsermäßigung würde auch allen anderen Mitgliedern der Ortskrankenkassa zukommen, also auch zu einer zweckwidrigen Verwendung des Institutsvermögens führen.

d) Endlich wurde ein Ausweg dahin zu finden gesucht, daß das Institut den Gesellen und Lehrlingen einen Theil der Beitragslasten zur Ortskrankenkassa abnehmen, z. B. 4 Pfennig oder mehr der Wochenbeiträge aus seinen Renten bestreiten solle (S. 45 und 46). Hiegegen erhob sich der Einwurf: „auf solche Weise unterstütze man die Gesunden, nicht die Kranken; nur für Erkrankte sei das Institut da."*) Uebrigens ließ sich die Ortskrankenkassa, ohne welche dieses Projekt nicht durchzuführen wäre — hierauf nicht ein. —

4) Ausweg.

Wenn nun auf keinem dieser Pfade zum Ziel zu gelangen ist, was kann sonst geschehen? Ich glaube, man wird den richtigen Weg wiederfinden, wenn man auf den Ausgangspunkt des Instituts zurückgeht, wenn man sich die Ursache der Entstehung desselben vergegenwärtigt und nicht aus dem Auge verliert, daß allerdings der zeitlich und sachlich Erste Zweck des Instituts war: seinen Mitgliedern Naturalkrankenpflege zu „verschaffen".

Hier stellen wir den Satz auf: „Das Geselleninstitut wurde gegründet **zur Ausfüllung einer Lücke in den damals bestehenden staatlichen Einrichtungen;** es bestand keine staatlich organisirte Fürsorge für erkrankte Gesellen und Lehrlinge; das war die Ursache, warum die Gewerbsmeister das Geselleninstitut errichteten.

Wenn nun unsere bessere Gesetzgebung staatliche Einrichtungen, organisirte Kassen eingeführt hat, welche demselben Zweck dienen, dem das Institut seit 1789 gewidmet war, so

*) Siehe hierüber unten Seite 54. —

muß es wohl seine Thätigkeit auf dem gleichen Gebiet einstellen, ohne aber unnütz geworden und zum Tod verurteilt zu sein.

Wird es nicht seinem Ursprung treu bleiben und im Sinn seiner Schöpfer handeln, wenn es forscht, ob nicht auch die heutige Gesetzgebung noch Lücken und Mängel zeigt, deren Ausfüllung und Beseitigung eine ersprießliche und dankbare Aufgabe für eine private, bürgerliche Einrichtung sein kann? Oder ist die neue Gesetzgebung so vollkommen, daß es keine Lücken auszufüllen, daß es für die Privatwohlthätigkeit auf dem Felde der Fürsorge für kranke Gesellen und Lehrlinge keine Arbeit mehr gibt? — Auch ein eifriger Anhänger der Reichskrankenversicherung wird Solches nicht behaupten.

Ohne vorerst auf Weiteres einzugehen, seien folgende Mängel des Gesetzes angeführt:

1) die Krankenversicherung bei der Ortskassa ist zu theuer.

2) die Bemessung des Krankengeldes für alle Kassenmitglieder ohne Unterschied der Arbeitsleistung und des Verdienstes nach Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter ist an sich nicht gerecht, und da nur die Hälfte des Taglohnsatzes als Krankengeld bezahlt wird, (für Gesellen 1 M.) — ungenügend.

3) das Krankengeld wird nicht von der Erkrankung sondern erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab bewilligt.

4) die Krankenhilfe wird nur auf 13 Wochen von der Erkrankung an gewährt.

Die Mängel unter 1 und 2 sollten durch die oben unter d) (Beitragserleichterung) und S. 47 (Krankengeld) beregten Pläne Abhilfe finden; dagegen sind die Mängel unter 3 und 4 bisher von anderer Seite noch nicht besprochen worden.

Was die Durchführbarkeit der Beseitigung dieser Mängel betrifft, so sei jeder einzelne Satz erörtert.

ad. 1. Die Meinung: „den Gesellen und Lehrlingen die Beitragslast zur Ortskrankenkasse erleichtern“ heiße die Gesunden, nicht die Kranken unterstützen — hat nur scheinbar Etwas für sich. Da es Zweck des Instituts war: Pflege und Heilung zu „verschaffen“, und die Mittel dazu durch Beiträge der Gesunden für die Erkrankten aufgebracht wurden, so verstößt es nicht gegen den Zweck, wenn das Institut: weil jetzt Pflege und Heilung von anderer Seite geleistet wird, die „Verschaffung“ dieser Pflege und Heilung zu verbilligen, Gesellen und Lehrlinge hinsichtlich der Versicherungsgebühren zu entlasten trachtet. Es war zweifellos von Allem Anfang an Beweggrund und Sinn der „Vereinigung“: den Mitgliedern auf billigste, ihnen am wenigsten hart ankommende Weise Pflege und Heilung zu verschaffen i. e. sie gegen die Krankheitsgefahr zu versichern. Eine Versicherungsanstalt erfüllt aber ihren Zweck für den Versicherten um so besser, je geringer — bei gleicher Sicherheit — die Versicherungsgebühren sind. Wenn daher das Institut, den Gesellen und Lehrlingen gleichsam mittels einer Art Rückversicherung die Beitragspflicht zur Ortskrankenkassa ganz oder theilweise abnimmt i. e. ihnen die Versicherung bei der Ortskrankenkassa billiger oder gar kostenlos macht, so bleibt es seinen Zwecken treu. Nicht die Gesunden haben von solcher Einrichtung einen Vortheil, welcher den Kranken genommen würde, sondern das Institut „verschafft“ für den Krankheitsfall Pflege und Heilung auf möglichst billige Weise, wie es früher auch Ziel und Wirkung des Instituts war. —

Darum war es ein durchaus zweckmäßiger Plan, einen angemessenen Theil der Renten behufs Entlastung der Gesellen und Lehrlinge hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zur Ortskrankenkassa zu verwenden. Leider aber mußte von diesem Plane abgesehen werden, da die Ortskrankenkassa ihre Mit-

wirkung versagte; auch in Zukunft wird man jenen **Gedanken** nicht weiter verfolgen dürfen, weil auch, wenn die Ortskrankenkassa — wozu keine Hoffnung besteht — nunmehr ihr Einverständniß erklären würde, immer nur ein precäres, jederzeit widerrufliches Verhältniß bestünde, auf das sich ein selbständiges Institut nicht gut einlassen kann.

ad. 2. Die Gewährung von „Krankengeld" ist nicht zweckwidrig und unzulässig. (S. 48). Allein die Substituirung von Geld für Naturalpflege wird erst dann einzutreten haben, wenn die letztere ganz und gar ausgeschlossen und keine bessere Hilfeleistung möglich ist. Man hat gegen das „Krankengeld" den Einwurf erhoben, dasselbe erziehe Simulanten, weil die Arbeiter von der Ortskrankenkassa, Fachvereinskassen u. s. w. Krankengelder erhalten und unter Umständen ein besseres Einkommen hätten wie als Gesunde; man hat Beispiele von Simulation angeführt. Trotzdem bezweifle ich die Stichhaltigkeit des Einwurfs; jedenfalls könnte das Institut durch seine Statuten Kautelen gegen Mißbrauch (Aufsicht, ärztliche Untersuchung im Zweifelsfall u. dgl.) schaffen. Es besteht aber

ad. 3. kein Bedenken und Hinderniß dagegen, daß erkrankten Gesellen und Lehrlingen, die nicht sofort oder überhaupt nicht im Spital verpflegt werden, schon vom Beginn ihrer Krankheit an, nicht erst vom dritten Tage ab, — also für die drei ersten Tage — unter gewissen Umständen ein entsprechendes Krankengeld verabreicht wird.

ad. 4. Endlich kann das Institut sich anheischig machen, Gesellen und Lehrlingen, welche Spitalpflege über 91 Tage nothwendig haben, dieselbe bis zur Genesung zu gewährleisten, wenn es sich um eine heilbare Krankheit handelt. Damit würde nur das bis 1882 bestandene Rechtsverhältniß wieder hergestellt. Zwar wird man dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch entlaste man die Gemeinden oder

die Berufsgenossenschaften (bei Unfällen). Letztere haben im Falle einer Körperverletzung die Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen, zu tragen und außerdem von dieser Zeit an, eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit an die gegen Unfall Versicherten zu gewähren. (§ 5 des Unf.-Vers.-Ges.) Für solche Versicherte braucht das Institut nicht zu sorgen. Es giebt aber eine große Anzahl von Gesellen und Lehrlingen, die nicht gegen Unfall versichert sind, und von Erkrankungen, die mit keiner Körperverletzung verbunden zu sein brauchen, um länger als 13 Wochen zu dauern. Für die nicht gegen Unfall versicherten Gesellen und Lehrlinge, und bei Erkrankungen, die nicht aus einem Unfall im Berufe entstanden sind, — hat, wenn eine Krankheit über 13 Wochen dauert, die Heimathgemeinde zu sorgen, wenn die Kranken arm sind; der Arme hat Anspruch auf öffentliche Armen- und Krankenhilfe.

Der Einwand, man entlaste auf obige Weise die Gemeinden, kann aber nicht gelten, einmal weil die Verpflegung bis zur Genesung seit 1789 bis 1882 schon statutengemäß war, und zweitens, weil es einen großen Unterschied macht, ob Jemand öffentliche Armen-Unterstützung, oder ob er private Hilfe oder gar auf Grund seiner Eigenschaft als Angehöriger eines Krankenvereins die vertragsmäßige Gegenleistung für gezahlte Beiträge empfängt.

Der Empfang öffentlicher Armenunterstützung ist für eine Person oft von öffentlichrechtlichen nachtheiligen Folgen (z. B. bei der Verehelichung, bei Wahlen)!

Es schützt sich jedoch der Arme durch die Vereinsangehörigkeit vor der Bitterkeit, öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen oder aber im Falle des Verzichtes darauf, sich große Entbehrungen auferlegen zu müssen. Der Bemittelte sichert sich durch seine Beiträge auf billige Weise das Recht auf Krankenpflege.

Abgesehen von den gegebenen Andeutungen weiterer Hilfeleistung des Institutes,*) kann als wünschenswerthes

*) gegenüber seiner früheren Thätigkeit.

Objekt seiner Thätigkeit noch mancherlei in Betracht gezogen werden.

Es gibt Erkrankungsfälle, in denen die gewöhnliche Krankenpflege, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel nicht ausreichen, sondern mehr geschehen muß, wenn der Betroffene wieder arbeitsfähig werden soll; es kann eine Badkur, die Anschaffung künstlicher Glieder oder Maschinen nothwendig oder doch rathsam sein; ferner Erkrankungen (Reconvaleszensfälle), bei denen eine vollständige Arbeitsunfähigkeit und deshalb auch die Hülfe der Ortskrankenkasse nicht eintritt, bei denen der Kranke oder Reconvaleszent Schonung vor beschwerlicher Arbeit, Bewegung in freier Luft u. s. w. bedarf; in manchen Krankheitsfällen ist eigentliche „Pflege" und ärztliche Behandlung, Arznei nicht nothwendig, wohl aber kräftige Kost, Bäder und dergleichen. — In solchen Fällen kann das Institut bei seinen reichen Mitteln den Kranken Hilfe bieten durch Bestreitung der Kosten für Badkur, Maschinen, künstliche Glieder und durch momentane Geldunterstützungen.

Endlich darf nicht vergessen werden, daß trotz der umfassenden Versicherung der Ortskrankenkasse Fälle eintreten können, für welche das Gebrüder Stöcklein'sche Legat Vorsorge zu treffen beabsichtigte. Wenn fremde Gesellen, ohne noch in eine Beschäftigung getreten zu sein, dahier erkranken, so sind sie nicht Mitglieder der Ortskrankenkasse (Statut § 6). Um diesen Pflege und Heilung angedeihen zu lassen, dazu ist das Stöcklein'sche Legat verfügbar.

Fünfter Abschnitt.

Formulirter Reformvorschlag.

Erster Grundsatz:

Das Geselleninstitut soll unter dem althergebrachten Namen frei und unabhängig von staatlicher Aufsicht und Einmischung unter Leitung und Verwaltung durch die selbständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute erhalten bleiben.

Zweiter Grundsatz:

Die nothwendige Statutenänderung soll

a) sich so eng als möglich an die althergebrachte Aufgabe, den kranken Gesellen und Lehrlingen der Gewerbe und der Kaufmannschaft Naturalkrankenhilfe zu verschaffen, anschließen,

b) die statutarisch eingeführte Zulässigkeit von Pensionen und momentanen Unterstützungen unangetastet lassen,

c) die Verwendung des Stöcklein'schen Legates regeln.

Dritter Grundsatz:

Soweit Naturalkrankenhilfe nicht ausführbar ist, kann eine Unterstützung in Geld nach festzustellenden Normen eintreten.

Vierter Grundsatz:

Die seitherigen Bestimmungen über Mitgliedschaft, Generalversammlung und Wahlen sind änderungsbedürftig.

Fünfter Grundsatz:

Der Beitritt von Gesellen und Lehrlingen muß ein freiwilliger sein; der Beitritt soll zur Leistung eines geringen Beitrages verpflichten.

Es würde sich auf solcher Grundlage folgender Entwurf rechtfertigen lassen:

Satzungen

des

„bürgerlichen Institutes kranker Handwerksgesellen" in Bamberg

(Anerkannter Verein).

Neugestaltet 1889.

Namen, Zweck und Sitz des Instituts.

§ 1.

Die unter dem Namen: „Bürgerliches Institut kranker Handwerksgesellen" seit 1789 bestehende freie Vereinigung der selbstständigen Gewerbetreibenden und Kaufleute der Stadt Bamberg wird unter gleichem Namen als anerkannter Verein im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1869 „die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr." fortgeführt.

Das Institut hat den Zweck:

1) Gehilfen und Lehrlingen der Gewerbe (des Handwerks) und der Kaufmannschaft im Falle heilbarer Krankheit Pflege und Heilung zu verschaffen — soweit die Obliegenheiten der gemeinsamen Ortskrankenkasse dahier und der Berufsgenossenschaften es thunlich und erforderlich erscheinen lassen.
2) alten, gebrechlichen und dürftigen Gesellen ständige Unterstützungen auszusetzen.
3) Gesellen und Lehrlingen, welche namentlich in Folge überstandener Krankheit körperlich schwach und deshalb erwerbsbeschränkt und hilfsbedürftig sind, vorübergehend Unterstützung zu gewähren.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

Mittel des Instituts.

§ 2.

Die Mittel zur Erreichung seines Zweckes erlangt das Institut:

1) Durch die Renten jenes Vermögens, welches das Institut seit seiner Entstehung erworben und angesammelt hat,

2) durch Pflichtbeiträge,

3) durch freiwillige Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse.

Nur in Fällen dringendster Noth kann das Institutsvermögen selbst zur Deckung des Bedarfs angegriffen werden.

Mitglieder. Schutzgenossen. Rechte und Pflichten Beider.

a. Mitgliedschaft.

§ 3.

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder dahier wohnhafte selbständige Gewerbetreibender oder Kaufmann. Die Mitglieder von Gewerbevereinen (Innungen) sind von selbst Mitglieder des Instituts, wenn der Verein (die Innung) als Ganzes dem Institute schriftlich beigetreten ist. Außerdem werden selbständige Gewerbetreibende und Kaufleute Mitglieder durch schriftliche Erklärung.

§ 4.

Die Mitglieder besitzen Wahlrecht und Wählbarkeit, sowie die Befugniß, der Generalversammlung beizuwohnen, an Berathung und Abstimmung theilzunehmen und Anträge an die Generalversammlung zu stellen; sie haben die Pflicht, eine auf sie fallende Wahl anzunehmen und die Dienste eines Gewählten unentgeltlich zu versehen.

Der Austritt ist jederzeit gestattet. Durch den Wegzug von hier erlischt die Mitgliedschaft; desgleichen durch die gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

b. Schutzgenossenschaft.

§ 5.

Gesellen und Lehrlinge können dem Institute als Schutzgenossen beitreten. Dieß geschieht durch schriftliche Anzeige des Meisters (Prinzipals) oder durch persönliche Anmeldung des Gesellen oder Lehrlings.

§ 6.

Die Schutzgenossen sind beitragspflichtig. Der Beitrag von 1 ₰ für die Woche ist halbjährig mit 25 ₰ vorauszahlbar. Der im Laufe eines Halbjahres Eintretende hat für die noch in den Rest des Halbjahres fallenden Wochen je 1 ₰ zu entrichten.

Die Schutzgenossenschaft verleiht nur Anspruch auf die in § 1 Ziff. 1, 2 und 3 erwähnten Vergünstigungen nach Maßgabe der Satzungen, nicht auf Theilnahme an der Leitung und Verwaltung des Instituts.

Dieselbe erlischt durch Austritt, Wegzug von hier und Nichtleistung des Beitrages innerhalb drei Wochen nach Fälligkeit, und durch gerichtliche Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Mit dem Verluste der Schutzgenossenschaft ist jeder aus ihr herzuleitende Anspruch an das Institut erloschen; eine Zurückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

Leitung und Verwaltung des Instituts.

§ 7.

Das Institut wird frei und unabhängig von behördlicher Aufsicht und Einmischung geleitet und verwaltet:

A. Durch die Gesammtverwaltung, nämlich

1. den ersten Vorstand,
2. den zweiten Vorstand,
3. den Kassier.
4. Zwölf Ausschußmitglieder.

B. Durch die Generalversammlung.

A. Die Gesammtverwaltung.

a) Der Vorstand:

§ 8.

Dem ersten Vorstand, und im Falle seiner Verhinderung dem zweiten Vorstand steht zu: die Interessen des Instituts nach jeder Richtung zu wahren, den Verein nach Außen zu vertreten und die Geschäfte zu führen. Er ist für die Beachtung und Ausführung der Satzungen und der Beschlüsse der Gesammtverwaltung verantwortlich.

Insbesondere hat er:

1. Die Verwaltung des Institutsvermögens (einschließlich des Inventars und Archivs) zu besorgen — wofür ihm zur Schadloshaltung ein drittel Procent des verwalteten Capital-Vermögens gebührt;
2. Die Sitzungen der Gesammtverwaltung zu bestimmen und zu leiten;
3. Die Generalversammlung zu berufen;
4. Am Schlusse des Jahres eine genaue und klare Rechnung zu legen und durch Druck zu veröffentlichen;
5. Das Institut in Prozessen und sonst vor Gericht und Behörde zu vertreten;
6. Die Urkunden des Instituts, welche dessen Willenserklärungen enthalten, zu unterzeichnen.

Seine Legitimation besteht in einer beglaubigten Abschrift des Wahlprotokolls.

b) Der Kassier.

§ 9.

Dieser erhebt die Beiträge und sonstigen Einnahmen und leistet aus diesen und den ihm vom Vorstande zu verabfolgenden Rentenbeträgen die Zahlungen (Verpflegungskosten und Unterstützungen).

Am Ende des Jahres hat er der Gesammtverwaltung Rechnung zu legen, welche der Jahresrechnung des Vorstandes vorauszugehen hat. Demselben gebührt ein drittel Prozent seiner Einnahmen zur Schadloshaltung.

§ 10.

Der Kassier hat die Mitgliederanzeigen und Schutzgenossenanmeldungen entgegenzunehmen, zu sammeln und der Gesammtverwaltung vorzulegen, ein Mitglieder- und Schutzgenossenverzeichniß anzulegen und dasselbe stets richtig zu erhalten, sowie in den Sitzungen der Gesammtverwaltung das Protokoll zu führen.

Er wird im Verhinderungsfall von einem Ausschußmitgliede, den die Gesammtverwaltung bestimmt, vertreten.

c) Der Ausschuß und die Gesammtverwaltung.

§ 11.

Der Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, über die Einhaltung der Satzungen und über die Erfüllung der Pflichten der Vorstandschaft und der Mitglieder zu wachen, die kranken oder leidenden Schutzgenossen zu besuchen und darauf Acht zu geben, daß das Institut durch Mißbrauch nicht geschädigt werde.

§ 12.

Die Gesammtverwaltung prüft und verbescheidet die Rechnungen des Kassiers und des Vorstandes, desgleichen die Kapitalverleihungsgesuche Dritter, beschließt über Maßnahmen gegen zahlungssäumige Schuldner und über Einleitung oder Aufnahme von Prozessen für bezw. wider das Institut.

§ 13.

Die Gesammtverwaltung entscheidet im Streitfalle über die Zulässigkeit von Beitrittserklärungen (§ 3 und 4) und über Gewährung bezw. Fortgewährung von Krankenhilfe und Unterstützungen.

§ 14.

Dieselbe schlägt diejenigen Schutzgenossen vor, welche mit Pensionen bedacht werden sollen und die Höhe der Pensionen.

§ 15.

Die Gesammtverwaltung ist berechtigt, den Vorstand zur Einberufung der Generalversammlung zu veranlassen und nach Kundgebung dieses Verlangens dieselbe nöthigenfalls selbst zu berufen.

§ 16.

Dieselbe hält ihre Sitzungen im Institutszimmer im Krankenhause ab; sie soll im Monat mindestens zwei Mal zur Berathung zusammentreten.

§ 17.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Gesammtverwaltung ist erforderlich, daß deren Mitglieder sämmtlich geladen und

acht Mitglieder erschienen sind. Die Gesammtverwaltung kann eine Geschäftsordnung einführen. — Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes.

B. Die Generalversammlung.

§ 18.

Jedes Jahr an einem Sonntagnachmittage im Monat Januar hat die ordentliche Generalversammlung dahier stattzufinden; derselben steht zu:

1. Die Entscheidung von Differenzen zwischen der Gesammtverwaltung und einzelnen Mitgliedern oder Schutzgenossen;
2. Die Bestimmung der für Pensionen zu verwendenden Gesammtsumme;
3. Die Abänderung der Satzungen;
4. Die Beschlußfassung über sonstige ihr von der Verwaltung unterbreitete wichtigere Angelegenheiten.

§ 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann berufen werden, wenn dieß im Interesse des Instituts erforderlich erscheint. Dieselbe muß berufen werden, wenn mindestens ein Dritttheil der Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

§ 20.

Ort, Zeit, Stunde und Tagesordnung der Generalversammlung muß 8 Tage vorher durch ein häufig gelesenes Lokalblatt bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung soll an einem Sonntag erscheinen. Kurz vor der Generalversammlung soll die Bekanntmachung wiederholt werden.

§ 21.

Der Vorsitzende und der Schriftführer der Versammlung wird von dem Organ des Instituts, von welchem die Berufung ausgeht, bestimmt, doch kann die Versammlung sofort anders darüber beschließen.

§ 22.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht angekündigt ist (§ 20), können Beschlüsse nicht gefaßt werden, jedoch sind Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer anderen Generalversammlung ausgenommen.

§ 23.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Institutsmitglied gestattet ist. Die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung und durch diejenigen abstimmungsberechtigten Mitglieder, welche es wünschen.

§ 24.

Bei der Abstimmung, deren Modus von dem Vorsitzenden der Versammlung bestimmt wird, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Zur Annahme von Statutenänderungen ist die Anwesenheit von 30 Abstimmenden und die Zustimmung von zwei Drittheilen der Erschienenen erforderlich. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Jeder Gewerbeverein (Innung) kann einen oder mehrere Delegirte schicken, welch letztere zusammen soviele Stimmen haben, als der vertretene Verein (Innung) Mitglieder zählt, und wenn dies nicht feststeht, soviele, als die Versammlung selbst für angemessen erachtet.

§ 25.

Anträge auf Abänderung der Statuten können auf die Tagesordnung einer Generalversammlung nur gesetzt werden, wenn dieselben mindestens ein Monat vorher unter Darlegung der Gründe der Gesammtverwaltung unterbreitet waren.

Von den Wahlen.

a) Der Gesammtverwaltung.

§. 26.

Die Gesammtverwaltung wird auf 9 Jahre gewählt und erneut sich alle 3 Jahre in der Art, daß stets ein Drittel

der Verwaltungsmitglieder auszutreten hat, so daß sich dieselbe nach 9 Jahren ganz neu gestalten kann.

§ 27.

Am Tage der nächsten Neuwahl scheiden von den jetzigen Verwaltungsmitgliedern diejenigen 5 Mitglieder aus, welche nach den derzeitigen Satzungen an der Reihe des Austrittes sind; ebenso bei den folgenden zwei Wahlen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Wahlmodus A.

§ 28.

Die Wahlzettel werden im Dezember vor Ablauf einer Wahlperiode auf Verlangen vom Kassier an die Mitglieder abgegeben und sind die Rubriken durch Einschreiben der Namen der zu Wählenden auszufüllen.

Die Wahlzettel sind von den Wählern an dem Wahltage — einem Sonntage, welcher nebst dem Wahllokal in den Wahlzetteln zu bezeichnen ist — Nachmittags zwischen 2—6 Uhr in Gegenwart eines Verwaltungsmitgliedes und zweier von der Gesammtverwaltung zu bestimmenden Mitglieder in ein versiegeltes Behältniß niederzulegen, wobei der Wählende seinen Namen in eine Liste einzuschreiben hat.

Nur wer im Mitgliederverzeichnisse eingetragen ist, wird zur Wahl zugelassen.

§ 29.

Zur Giltigkeit der Wahl ist die Abstimmung von wenigstens 30 Mitgliedern erforderlich. Ist nach Ablauf des Wahltermines die erforderliche Stimmenzahl nicht vorhanden, so ist die Wahl am folgenden Sonntage zu denselben Stunden fortzusetzen und um 6 Uhr ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen zu schließen.

Nach Schluß der Wahl wird das Behältniß von dem Vorstande in Anwesenheit von drei Verwaltungsmitgliedern geöffnet, das Resultat in einer Tabelle verzeichnet und sodann in einem Lokalblatte bekannt gemacht.

Wahlmodus B.

§ 28.

Die Wahl geschieht in der ordentlichen Generalversammlung durch Wahlzettel, die von dem Wähler nicht unterzeichnet werden. Der Vorstand bestimmt einen Wahlausschuß von 5 Mitgliedern, welcher sich erforderlichen Falls durch eigene Wahl verstärken kann.

Jeder Wähler hat bei Abgabe seines Stimmzettels seinen Namen in eine Wählerliste einzutragen. Nur wer im Mitgliederverzeichniß eingetragen ist, kann wählen.

§ 29.

Während die Generalversammlung ihre sonstige Tagesordnung erledigt, werden die Wahlzettel übergeben und in ein verschlossenes Behältniß gelegt.

Nach Erledigung der sonstigen Tagesordnung wird das Behältniß geöffnet und zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten. Der Modus dieser Feststellung wird durch den Wahlausschuß bestimmt. Von dieser Zeit an dürfen Wahlzettel nicht mehr abgegeben werden.

§ 30.

Diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt. Im Fall der Stimmengleichheit bei zwei oder mehreren Personen, von welchen nur eine zur vollen Zahl der zu Wählenden nothwendig ist, entscheidet das höhere Lebensalter; eventuell das Loos.

§ 31.

Die Neugewählten treten ihr Amt nach Schluß der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung an.

Im Falle des Wahlmodus B.

§ 31.

Die Neugewählten treten ihr Amt sofort an.

§ 32.

Neben den, für die Ergänzung der Gesammtverwaltung erforderlichen Personen werden drei Ersatzmänner gewählt, welche nach der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen an die Stelle der etwa abgehenden Mitglieder der Verwaltung auf die Zeit, welche die Letzteren noch zu fungiren gehabt hätten, einrücken.

§ 33.

Sind in einer Wahlperiode die Ersatzleute bereits eingerückt und geht ein weiteres Mitglied der Verwaltung ab, so hat die Letztere aus den Mitgliedern des Instituts einen Ersatzmann auf die Zeit, welche das fehlende Mitglied noch zu fungieren gehabt hätte, einzurufen.

Erfüllung des Institutszweckes.

a) Krankenhilfe (— Pflege und Heilung.)

§ 34.

Wenn Schutzgenossen erkranken, welche von der Ortskrankenkasse die statutarische Krankenunterstützung*) erhalten, so ist das Geselleninstitut verpflichtet, dieselben vom Beginn der vierzehnten Woche ihrer Krankheit an bis zur Genesung auf Institutskosten im allgemeinen Krankenhause verpflegen zu lassen, sofern die Krankheit heilbar und nicht Folge eines Unfalls im Berufe ist, — oder (wenn letzteres der Fall) der Kranke nicht einer Berufsgenossenschaft angehört.**)

§ 35.

Ist der Kranke nicht sofort bei der Erkrankung im Krankenhause untergebracht worden, oder wird derselbe nach Anordnung des Vorstandes der Ortskrankenkasse außer dem Krankenhause ärztlich behandelt, so wird ihm bei feststehender Erwerbsunfähigkeit für jeden der ersten drei Tage seiner Krankheit, welchen er nicht im Spital zugebracht hat, ein Krankengeld von . . . ℳ . . . ₰ bewilligt. Die Erkrankung muß sofort dem Vorstand des Instituts gemeldet werden.

---

*) für die Dauer ihrer Krankheit, jedoch nicht über 13 Wochen entweder Spitalverpflegung oder ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel (wie Brillen und Bruchbänder) und Krankengeld vom dritten Tage nach der Erkrankung (Ortskrankenkasse-Statut § 13 und 14).

**) bei Mitgliedern von Berufsgenossenschaften tritt im Falle einer Verunglückung im Berufe die Pflicht der Berufsgenossenschaft zur Uebernahme der Heilungskosten und zur Zahlung einer Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit des Verletzten ein.

§ 36.

Daß eine Krankheit für nicht heilbar zu erachten sei, wird durch die Gesammtverwaltung nach Einvernehmen der Spitalärzte ausgesprochen. Vor Ablauf von 26 Wochen vom Tage der Krankheit an soll in der Regel ein solcher Ausspruch nicht erfolgen.

Vorübergehende Unterstützungen.

§ 37.

Schutzgenossen, welche nicht bettlägerig, aber doch leidend und deshalb in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, namentlich Reconvalescenten, welche sich nicht ohne Gefahr für ihr körperliches Wohl anstrengender Berufsthätigkeit hingeben können, sollen nach Einvernehmen eines Arztes von der Gesammtverwaltung momentane Geldunterstützungen bis zum Betrage von . . . *M.* . . *₰* in einem Jahre zugesprochen erhalten.

Der Gesammtverwaltung ist es gestattet, hilfsbedürftigen Schutzgenossen zur Bestreitung der Kosten einer nothwendigen Badkur, zur Anschaffung von chirurgischen Vorrichtungen, künstlichen Gliedern und in ähnlichen Fällen Zuschüsse je nach dem Umfang der verfügbaren Mittel zu leisten. Diese Zuschüsse dürfen nur bei gesicherter Zweckverwendung ausgezahlt werden und im einzelnen Fall den Betrag von . . . *M.* . . *₰* nicht übersteigen.

Ständige Unterstützungen.

§ 38.

Schutzgenossen, welche wegen Alters und Gebrechlichkeit für immer arbeitsunfähig und dürftig sind, können in den Bezug ständiger Unterstützungen (Pensionen) gesetzt werden.

Pension wird in der Regel nur Personen gewährt, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

Die Pensionäre des Instituts bleiben im Genusse der ihnen ausgesetzten Pensionen, solange deren Dürftigkeit andauert.

Außerordentliche Krankenhilfe.

§ 39.

Wenn fremde Gesellen krank ankommen oder noch bevor sie in Beschäftigung getreten sind, erkranken, so werden dieselben im Falle heilbarer Krankheit auf Rechnung des dem Institute für diesen Zweck zugewendeten Legates der Gebrüder Stöcklein — soweit dessen Renten reichen — im allgemeinen Krankenhause bis zur Genesung untergebracht.

Zukunft des Instituts.

§ 40.

Das Institut soll stets unter seinem alten Namen: „Bürgerliches Institut kranker Handwerkswerksgesellen" in Bamberg unter bürgerlicher Leitung und Verwaltung selbständig fortbestehen und kann mit keinem andern derartigen Institute ganz oder theilweise vereinigt werden.

Nachtrag.

Die Seele der von Franz Ludwig ins Leben gerufenen Einrichtungen für das Wohl der leidenden Menschheit war dessen Leibarzt Hofrath Dr. Friedrich Adalbert Markus, der erste dirigirende Arzt des allgemeinen Krankenhauses, welcher das volle Vertrauen des Fürstbischofs besaß. Derselbe scheint den größten Einfluß auf die Errichtung und Gestaltung des Geselleninstitutes, des Dienstboteninstitutes und des Armeninstitutes ausgeübt zu haben. Es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß die Fassung der in Pfeufers Geschichte enthaltenen Statuten des Geselleninstituts von ihm herrührt, wie er auch einen „Entwurf eines zu errichtenden Instituts für kranke Dienstboten“, dann einen Entwurf zur Errichtung eines „Institutes für erkrankte Geistliche, Offizianten und Studirende auf den hiesigen Lehranstalten“ geliefert hat. (Pfeufer S. 76 und 100.)

In diesen beiden Entwürfen stellt Dr. Markus dem Geselleninstitute das schönste Zeugniß aus: „Bedenkt man, sagt Markus (Pfeufer S. 77), daß diese kranken Gesellen vor der Entstehung des Instituts in finsteren Kammern, wo kein Tageslicht hinzudringen vermochte, oder auf Böden, wo sie der Zugluft, dem Winde und Wetter preisgegeben waren, fast ohne alle Wart und Pflege, und selten von einem Arzte besucht, bei gefährlicher, Ansteckung drohender Krankheit fast von aller menschlicher Hilfe verlassen (ihre Krankheit ab-

warten mußten): so wird man sich aber doch nur stets ein schwaches Bild von den Vortheilen, Nutzen und Vorzügen, welche ein solches Institut über seine Mitglieder verbreitet, machen können." Pfeufer fügt dem selbst hinzu (S. 93): „Dem seligen Markus gebühret daher das Verdienst, zwei Institute in das Leben gerufen zu haben, welche von unübersehbarem Vortheil für so viele Einzelne wie für das Ganze und, wie bereits erinnert, eine nicht unbedeutende Quelle zur Existenz des Krankenhauses sind."

Daß das Krankenhaus nur für heilbare Kranke gestiftet war, daß also auch das Geselleninstitut nur heilbare Mitglieder darin unterbringen konnte und kann, ergibt das Testament des Fürstbischofs Franz Ludwig, worin er sagt: „Insonderheit erkläre ich aber, daß es gegen meine Absicht gewesen sei, daß das für annoch heilbare Kranke allein bestimmte Spital zu Bamberg in ein Pfründnerspital umgeändert, oder überhaupt unheilbare Kranke darin aufgenommen werden sollen." (Pfeufer S. 109.)

Daß das Krankenhaus hauptsächlich für Arme, für Dienstboten und Handwerksgesellen, gestiftet wurde, aber auch für diese nur im Falle heilbarer Krankheit, ergibt sich aus Pfeufers Geschichte S. 13 und 111, woselbst er noch bemerkt: „Das Geselleninstitut nimmt weder Krätzige noch Venerische auf, diese fallen gegenwärtig dem Krankenhaus anheim. Auch wurde zur Erleichterung der beiden Institute die Einleitung getroffen, daß ihre Mitglieder, die im Verlaufe der Behandlung unheilbar werden, von der Rechnung des Institutes abgestrichen und für Rechnung des Krankenhauses übernommen werden."

Hier also ist in ganz scharfer Weise zwischen dem Krankenhaus als (städtischer) öffentlicher Anstalt und dem Geselleninstitut als einer selbständigen Privat-Einrichtung unterschieden.

Wie sich der verdienstvolle Markus die verschiedene Organisation und Stellung der beiden ähnlichen Institute (Gesellen- und Dienstboten-Institut) gedacht hat, läßt sich seinem Entwurf für Letzteres (S. 85 bei Pfeufer) entnehmen, woselbst er bemerkt: „Aus dem Vorhergehenden wird zu er-

sehen sein, daß das Dienstboteninstitut aus einer eigenen, aus sich selbst bestehenden Gesellschaft so wie jenes der Handwerksgesellen bestehen soll". „Die Verbindungen der Dienstherren (S. 88) müßten sein, daß sie drei Jahre [gegenüber dem „für immer" in den Geselleninstitusgrundgesetzen] bei dem Institute verbleiben wollten." „Ueberhaupt (S. 92) müßte dieses neue Institut jederzeit von Eurer hochfürstlichen Gnaden abhängen, in wieferne es sowohl in der Zukunft bestehen, oder nicht bestehen sollte, als auch, daß es sich gefallen lassen muß, daß Höchstdieselben Anordnung und Veränderung damit vornehmen können, nachdem es das Wohl des Staates als auch das Interesse des Instituts selbst heischen wird." Gerade diese Stelle in dem Entwurfe von Markus hebt den Gegensatz zwischen dem selbständigen, freien, der Bürgerschaft entsprungenen und ihr unterstellten, für alle Zukunft gegründeten Geselleninstitut und dem unter staatlicher Aufsicht errichteten und der staatlichen Gesetzgebung unterworfenen Dienstboteninstitut besonders charakteristisch hervor. Hiezu soll noch die folgende Stelle des Entwurfs (Pfeufer S. 82, angeführt sein: „Nimmt nun aber der Staat oder wie hier der Fall ist, der Regent die Sache auf sich, eine Verpflegungsanstalt für Dienstboten zu errichten, ... so müßte auch gleich bei der Entstehung des neuen Instituts ein Polizeigesetz entworfen werden, daß jeder Dienstherr, der diesem Institut nicht beitrete, verpflichtet sein soll, seinen erkrankten Dienstboten auf eigene Kosten heilen zu lassen mit dem Beisatze, daß die Obrigkeit hiesigen Orts den kranken Dienstboten, der eine Klage gegen seinen Dienstherrn vorbringen werde, auf alle Art und Weise unterstützen werde." Bei den Satzungen des Geselleninstituts, (Grundgesetzen sowohl wie Pfeufer'schen Statuten) ist nirgends vom „Staat" und von „Polizeigesetzen" und von „Unterstützung der Obrigkeit" die Rede. — —

Die Frage endlich: Was bei einer nothwendigen Aenderung der Statuten des Geselleninstituts, wenn es trotz Allem als

Stiftung anzusehen wäre, — wohl eintreten werde, ist nach Art 65, 66 und 67 der Gemeindeordnung dahin zu beantworten:

1) Daß die Verwaltung des Institutsvermögens mit Rücksicht auf die bei Entstehung des Instituts und seither ergangenen Institusgesetze **niemals** an die Stadtgemeinde übergehen kann, sondern der Gesammtheit der selbständigen Gewerbetreibenden Kaufleute und hiesiger Stadt zu belassen ist.

2) daß das Vermögen des Instituts **niemals** für andere Personen als die unselbständigen Angehörigen des **Handels-** und **Gewerbestandes** Verwendung finden **darf.**

3) Daß, wenn (was übrigens nach dem Inhalte des formulirten Reformvorschlages nicht angenommen werden kann) — der Zweck des Instituts, Pflege und Heilung (Krankenhilfe) zu „verschaffen", unausführbar wäre, die Veränderung des speziellen Stiftungszweckes stets nur unbeschadet des Hauptzweckes des Institutes (Krankenfürsorge **für Gesellen und Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes)** und mit Zustimmung der Betheiligten vorgenommen werden **darf.**

Wie Franz Ludwig selbst über die „Hilfeleistung" und „Krankenfürsorge" im Allgemeinen gedacht hat, das spricht er in einer Entschließung vom 10. Januar 1787 „die Erbauung eines neuen Krankenhauses zu Bamberg" betr. aus: „Wenn ein Stifter die Hülfe der Armen, ohne von Krankheit Etwas zu melden, zur Absicht gehabt hat, so kann man solche auf Arme, die krank, desto mehr für passend halten, als solche Leute einen doppelten Anspruch auf **Mildthätigkeit** haben; einmal weil sie arm und dann auch weil sie krank und deswegen ärmer und **hülfsbedürftiger** sind, als Arme, denen es an Gesundheit, dem ersten zeitlichen Gut, nicht gebricht."

Die Nutzanwendung dieser Gedanken auf die Einführung der seit 1851 nach Erstarkung der Institutsmittel ge-

währten Unterstützungen und Pensionen für hilfsbedürftige und alte gebrechliche Gesellen sowie der geplanten Hilfsgelder für Kranke, für leidende erwerbsbeschränkte, besonderer Schonung bedürftige Schutzgenossen, führt von selbst zu dem Urtheil, daß das Institut, wie im Jahre 1851, so auch bei den jetzt vorgeschlagenen Statutenänderungen innerhalb des Rahmens seines bisherigen Zweckes sich bewegt, und dem Geiste und auch der Absicht seiner Gründer sowohl wie seines geistigen Schöpfers Franz Ludwig **nicht** zuwiderhandelt.

Ende.

Beilage I.

Wesentliches der Grundgesetze vom 1. Dezember 1889.

Am 7. Dezember 1789 wurden die „Grundgesetze" des Geselleninstituts berathen und in ein Protokoll gebracht, dessen Eingang lautet:

„Da ab Seite der Meisterschaft aller Art von „Professionen dahier eine geraume Zeit her der „einhellige Wunsch entstand, unter denen hier in Arbeit „stehenden Gesellen ein bürgerliches Bündniß mit „Errichtung eines Krankeninstituts einzugehen . . . und „gleiche Sehnsucht auch sich unter eben solchartigen Ge„sellen ganz merkbar zu Tage kam, und daher . . . . ver„schiedene Bürger es wagten, den Fürstbischof mit einer „Vorstellung um Gestattung des einzuleitenden Kran„kengeselleninstituts anzugehen und sich mit **ihren** hiezu „bereits vorgeschlagenen Commissarien zur Nachbringung „eines Entwurfs erboten . . . . aber auch die mehrigen „der hiesigen Professionsgesellen dem Fürstbischof um Er„laubniß eines entstehen mögenden Instituts sich zu Füßen „warfen . . . . und fast alle Gesellen hiezu beigetreten „sind . . . . wurde zum Aufsatze der Institutssatzungen „geschritten und nach genüglicher derzeitigen Berathung „folgende Abtheilung hierher registrirt."

Von wesentlicher Bedeutung sind folgende Bestimmungen:

§ 1. Ist jedes dem neuen Krankeninstitute beigetretene Glied, es sei ein hier arbeitender Meisterssohn, Gesell oder Lehrjung, fremd oder einheimisch, schuldig und gehalten, wöchentlich einen Kreuzer frk. zu erlegen.

§ 2. So ferner hat jedes eingeschriebene Institutsmitglied nach seiner Einverleibung unausgesetzt dabei zu verbleiben, es sei denn, daß es boshaft und mit Verzicht auf die davon abhängenden Wohlthaten sich ausstreichen lassen wollte, wo alsdann ein solcher Gesell (im Falle) seinem Schicksal überlassen . . . werden soll."

§ 3. Den wöchentlichen Kreuzer zahlt jedes Institutsmitglied an seinen Meister, von dem nach jedesmaligem Auslaufe des Monats solche zur Kassa erhoben werden.

§ 20. Da das Institut an sich nichts Anders enthält, **als der leidenden Menschheit die bereitwillige und thätig mitwirkende Hände zu bieten** und um den stillen Bedingungen, die sich aus der wöchentlichen Gabe der Eingestellten folgern, zu entsprechen . . .

§ 21. . . . . **versichern** Kommissarien und Deputirte des Instituts demnach jedem erkrankten associrten Gesellen 2c. die bereitwillige Aufnahme in diesem Spitale, in Erwartung seiner Hochfürstlichen Gnaden höchsten Willfährte, wogegen man

§ 22 sich von Instituts wegen verbindet, für jeden einkommenden Kranken täglich 25 kr. zu bezahlen mit dem Vorbehalte, daß

§ 23 hiefür demselben freie Wart, Aerzte, Chirurgen, Arznei, Nahrung und Geistliche nach jeder Religion, die zu seiner Verpflegung dem Kranken nöthige Kleidung, das weiße Zeug und Bett und was derlei mehr ist, gereicht werden wollen.

§ 38. Stirbt ein Kranker, so übernimmt das Institut den Todten zur Beerdigung, wogegen

§ 39 die in das Spital eingebrachten Kleider dem Institute zur Versilberung anheimfallen.

§ 40. Wer aus muthwilligem Verschulden in Krankheit verfällt oder in Schlägereien und dergleichen verwundet wird, hat keinen Anspruch auf Verpflegung durch das Institut.

§ 41. Das Institut übernimmt keine unheilbaren Krankheiten zur Heilung auf seine Kosten.

§ 44. Schließlich bitten Kommissarien und Deputirte den Fürstbischof, „befragliches Institut" für immer unter der vergesellschafteten Bürgerschaft zu belassen, solches in Schutz zu nehmen und der Bürgerschaft gestatten, daß auf Ableben des einen oder anderen Commissarius oder Deputirten dieselbe immer freie Wahl habe, aus der Bürgerschaft an der Stelle des Verstorbenen oder, soferne aus genügsamen Beweggründen einer hievon im Leben noch abgehen sollte, einen tüchtigen und redlichen Mann zum Mitgliede zu ernennen.

§ 45. An die sämmtliche Kaufmannschaft, Meisterschaften, Handwerker, Mittel und Innungen versehen sich aber auch Commissarien, dieselben werden sowohl aus eigenen Mitteln als aus Handwerksladen mit einigen selbstbeliebigen Beiträgen dem Institut zu Hilfe eilen und die Mittel zu Aufrechthaltung der Menschheit vollkommen zu machen sich beeifern.

Beilage II.

Auszug aus den Statuten nach Pfeufer.

I. Durch die vortreffliche Einrichtung des neuen Krankenspitals aufgefordert, und durch den Beifall so vieler Mitbürger ermuntert, errichteten im Jahre 1789 sämmtliche Handwerksmeister ein Institut, dessen einziger Zweck sein soll, das Schicksal eines jezuweil erkrankenden Handwerksgesellen zu erleichtern, ihm einen sicheren Zufluchts- und Aufbehaltungsort zu seiner Heilung anzuweisen und solchen sobald als möglich zu ein wieder thätiges Glied des Staates zu bilden. Um aber das Institut selbst in ein System zu bringen, demselben sonach Ordnung und Festigkeit zu geben, entwarfen

II. sämmtliche Meisterschaften durch einen hiezu gewählten Ausschuß Grundgesetze, die den Zweck und inneren Gehalt des Instituts nach seiner fürkünftigen Einrichtung, die Pflichten derer, die demselben vorstehen sollen, und jener der untergeordneten Mitglieder betreffen.

III. Nach dem Inhalt dieser Gesetze **bittet** anvorderst das Institut Se. Hochfürstl. Gnaden **um die gnädigste Erlaubniß**, die erkrankenden Handwerksgesellen in das neu eingerichtete Krankenspital im Sand bringen zu dürfen, wogegen es sich verbindet, für jeden dahin gebrachten Kranken täglich 20 Kr. fränk. oder 25 Kr. rhein.

zu bezahlen; das Institut ist aber auch schon **vorhinein** überzeugt, daß

IV. Se. hochfürstl. Gnaden jedem erkrankten Gesellen für diese obgleich lange nicht hinreichende tägliche Zalung dennoch nach derselben eigenen Großmuth jede sowohl zur Heilung als zur erforderlichen Bequemlichkeit nötige Unterstützung im Spitale gleich den übrigen Kranken daselbst **gestatten werden**, so daß also dieselben eine anständige, auf Vorschrift und Kenntnisse der Spitalärzte bewendende Kost, die nöthige Krankenkleidung, weißes Zeug, Liegerstatt, Wart und Vorsorge des Arztes und Wundarztes sammt Medizin eben so wie die übrigen Kranken des Spitals erhalten mögen.

VII. Auch im Geiste der Duldung, der schon so manche Handlung Seiner Hochfürstl. Gnaden dahier bezeichnet hat, **erwartet** das Institut, Höchstdieselbe wollen jedem kranken Handwerksgesellen protestantischer Religion **gestatten**, bei gefährlicher Krankheit den Besuch seines Pfarrers zu erhalten und das Abendmahl aus seinen Händen empfangen zu dürfen. . . . . bath das Institut

XIV. den hochwohlgeborenen Reichsfreiherrn Franz Schenk von Stauffenberg, fürstl. Bambergischen wirklichen geheimen Rath, Oberhofmarschall, des Ritterkantons in Franken Ortsgebürg erbethenen Hauptmann und Direktor des neuen Spitals um den hohen Vorsitz, und Aufrechthaltung sothanen Instituts, ... Bei dieser Verfassung und zum Schlusse derselben

XXIV. **Bittet** das Institut Se. Hochfürstliche Gnaden, dasselbe immer unter der verbundenen Bürgschaft zu lassen, es mit höchsten Hulden und Gnaden zu unterstützen, auch demselben immer freies Wahlrecht seiner vorgesetzten Mitglieder zuzugestehen und **den entworfenen Plan** zur Bestätigung **gnädigst aufzunehmen** und so

XXX. danket es auch der sämmtlichen Kaufmann- und Meisterschaft der Handwerke, Mitteln und Innungen für die bei seiner Urstände so thätig geleistete Aufhülfe, hofft überdies mit Ueberzeugung, daß dieselbe nie ihre patriotische Gesinnungen abgeben noch aufhören möchten ein Institut auf festen Fuß zu setzen, dessen einzige Absicht nur Menschenwohl und Glückseligkeit ist.

Beilage III.

Namen der bei der Gründung Mitwirkenden.

Die Bürgerschaft hatte zunächst zwei Kommissarien (Vorsteher) gekürt

1. den Hofkammerkanzlisten später Hofkammer-Konsenz-Verwalter Franz Anton Steigner,
2. den Hofwerksmeister Lorenz Fink.

Als Deputirte der Kaufleute und Gewerbemeister fungirten

3. Hofschreinermeister Johann Bauer.
4. Hofschlossermeister Eustach Lindner.
5. Hofschneidermeister Wolfgang Pfeifer.
6. Stadtmaurermeister Karl Weiß.
7. Hofbuchdrucker Michael Gärtner.
8. Hofuhrmacher Georg Schmitt.
9. Kaufmann Franz Popp.
10. Hofglasermeister Andreas Burkard.
11. Schustermeister Michael Leist.

Beilage IV.

Verzeichniß der namhafteren Schenkungen und Vermächnisse
außer dem Schellenberger'schen u. dem Stöcklein'schen Legate.

1790

30 Stück Dukaten	hat Fürstbischof Franz Ludwig Hochfürstl. Gnaden in einem rothsammtnen Beutel mit Gold besetzt, gnädigst als Opfer beim Hochamt eingelegt.
96 fl. Fränk.	Einlage bei dem von dem Herrn Hofmusikus Bäumel für das Institut gegebenen Konzert;
1000 fl. Fränk.	hat am 1. April 1790 Fürstbischof Franz Ludwig als Unterstützung verabreicht;
	1791
8 Karolin	von demselben;
	1792
55 fl.	Legat der Dienstmagd Margareta Kochin;
	1793
182 fl. 24 kr.	Einlage bei einem Konzert;
	1795
220 fl.	Schenkung des Fürstbischofs Franz Ludwig;
	1799
498 fl. 29 kr.	als Antheil aus 2 von den hiesigen Honoratioren zum Besten des Gesellen- und Dienst-

	boteninstituts unter sich gegebenen Schauspielen;
	1802
1000 fl.	Schenkung der jungen Gesellen-Sodalität;
	1803
120 fl.	Vermächtniß des Kaufmannsdieners Wilhelm Wolf;
	1804
50 fl.	Legat des Schneidermeisters Fürchtgott,
25 fl.	Legat des Herrn Vikars Lämmel;
	1805
1600 fl.	von dem Hochseligen Weihbischof Adam Behr,
300 fl.	Legat des verlebten Hrn. Registrators Kröner,
50 fl.	Legat des Dom-Kapitelischen Kanzleiboten Züberlein;
	1813
784 fl. 51 kr.	Vermächtniß des Malers Stahl;
	1814
1250 fl.	Legat der Sabina Steinfelder;
	1815
500 fl.	Legat der Frau Verwalterin Ullrich;
	1816
100 fl.	Legat des Herrn Prälaten Heinrich Gebhardt zu Preunbach;
	1821
88 fl.	von einem ungenannten Gutthäter,
100 fl.	Legat des Herrn geistl. Rathes und Regens Stapf;
	1822
300 fl.	Legat der Frau Amtsvögtin Gertraud Merzin,
50 fl.	von einem ungenannten Gutthäter;
	1824
50 fl.	Legat des Bedienten Franz Nüßlein;

1829

50 fl.	Legat der Elisabetha Herrmänin,
50 fl.	Legat des Hrn. Rechtsprakt. Heinr. Rübel,
1000 fl.	Legat des Pater Pius Brunnquell,
150 fl.	Legat des Dombechants Stenglein,
25 fl.	Legat der Kanzlistenwittwe Flieger,
100 fl.	Legat der Frau Hofräthin Ritter;

1830

500 fl.	Legat der Bäckerswittwe Eva Regina Sommerlang.

1826 (Nachtrag)

50 fl.	Legat des Balthasar Füglein;

1832

200 fl.	Legat des Herrn Domcapitulars und Pfarrers Betz,
50 fl.	Legat des Magistratsraths und Schlossermstrs. Eustach Lindner als Institutsdeputirter.

1835

100 fl.	Legat der Kaufmannstochter Anna Maria Kaul;

1836

25 fl.	Legat des Bierbrauersohnes Gabriel Förtsch hier,
500 fl.	Legat des Konventur-Paters Michael Kauer;

1837

25 fl.	Legat von dem Fischermeister Sebastian Kropf;

1844

300 fl.	Legat der Kaufmannswittwe Frik,
100 fl.	Legat des Schreiners Schwengler,

1850

100 fl.	Legat des Herrn Domcapitulars Wunder;

1857

500 fl.	Legat der Magistratsrathswittwe Kunigunda Schmitt;

1864

100 fl. Legat des Herrn Geheimrath Schönlein;

1870

200 fl. Legat der Glaserswittwe Vogelmaier;

1878

300 fl. Legat des Herrn geistl. Raths Arnet;

1880

350 *M.* Legat der Privatiere Frau A. Faulwetter.

Beilage V.

Uebersicht des Verhältnisses der Mitgliederbeiträge und der Krankenhauskosten.

Beitrag	Jahr	Zuschuß	Ueberschuß	
		fl. f.k.	fl. frk.	
1 Kr.	1790	—	—	
fränkisch	1791	130	—	
	1792	415	—	
	1793	91	—	
	1794	558	—	
	1795	433	—	
	1796	270	—	
	1797	387	—	
	1798	579	—	
	1799	546	—	
	1800	512	—	
	1801	—	179	
	1802	—	144	
	1803	606	—	
	1804	837	—	
2 Kr.	1805	384	—	
rheinisch	1806	—	58	
	1807	552	—	
	1808	417	—	
		6717	381	fl. fränkisch,
				d. i.
		8396	476	fl. rheinisch.

Beitrag	Jahr	Zuschuß	Ueberschuß	
		fl. rh.	fl. rh.	
		8396	476	Uebertrag
	1809	412	—	
	1810	704	—	
	1811	791	—	
	1812	2028	—	
	1813	1660	—	
	1814	918	—	
	1815	120	—	
3 Kr.	1816	544	—	
2 Kr.	1817	231	—	
	1818	—	313	
	1819	—	600	
	1820	—	629	
	1821	—	601	
	1822	—	550	
	1823	—	836	
	1824	—	589	
	1825	—	712	
	1826	—	520	
	1827	—	546	
	1828	—	616	
	1829	—	117	
	1830	1094	—	
	1831	207	—	
	1832	287	—	
	1833	625	—	
	1834	500	—	
	1835	290	—	
	1836	523	—	
	1837	807	—	
	1838	1344	—	
	1839	993	—	
	1840	313	—	
	1841	597	—	
	1842	296	—	
	1843	28	—	
	1844	120	—	
	1845	—	80	
	1846	546	—	
		24374	7186	

Beitrag	Jahr	Zuschuß	Ueberschuß	
		24374	7186	Gulden rh. Uebertrag oder
		41782	12518	Mark, hiezu
		26167	15318	von 1847 — 1882 (siehe Rechn. v. 1882)
	1883	409	—	
	1884	—	36	
		68358	27872	Summa
		27872	Ueberschuß ab	
		40486	M, dazu noch	
		72284	„ Unterstützung u. Pensionen	
		112770	R.-Mark.	

Beilage VI.

Rechnungs-Ergebnisse der Verwaltung des Instituts kranker Handwerksgesellen

von 1847—1882 einschl. — 35 Jahre.

Jahr	Wochen-Beiträge		Kranken-kosten		Zuschuß zur Kranken-Rechnung		Ueberschuß derselben		Unter-stützungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1847	3018	10	2823	—	—	—	—	—	—	—
1848	2840	51	3684	36	444	22	—	—	—	—
1849	2764	46	3724	48	1025	21	—	—	—	—
1850	2827	—	3463	12	663	52	—	—	—	—
1851	2923	40	3259	12	324	10	—	—	270	—
1852	2883	26	2865	—	—	—	—	—	240	—
1853	2949	31	2507	24	—	—	—	—	300	—
1854	2931	55	2540	24	—	—	716	3	300	—
1855	2965	11	3112	48	—	—	456	42	315	—
1856	3027	7	2967	36	—	—	—	—	360	—
1857	3083	2	2710	12	—	—	813	1	390	—
1858	3162	25	3009	—	—	—	—	—	420	—
1859	3223	25	2977	48	—	—	500	—	450	—
1860	3310	9	2522	48	—	—	800	—	480	—
1861	3319	30	2704	48	—	—	600	—	495	—
1862	3445	7	3055	12	—	—	600	—	500	—
1863	3622	45	2297	24	—	—	700	—	500	—
1864	3702	13	2611	48	—	—	1200	—	530	—
1865	3706	48	3318	—	—	—	900	—	853	—
1866	3328	10	2920	12	—	—	500	—	802	—
1867	3358	26	2637	—	—	—	700	—	1000	—
1868	3142	24	2872	48	—	—	450	—	1020	—
1869	3029	46	2956	12	—	—	—	—	1700	—
1870	2825	8	2349	—	—	—	—	—	1773	—
1871	2897	13	2502	36	—	—	—	—	1715	—
1872	2821	12	2965	12	—	—	—	—	2000	—
1873	2774	57	2460	36	—	—	—	—	2042	30
1874	2992	5	2953	54	—	—	—	—	2020	—
1875	2933	28	3434	54	—	—	—	—	2201	—
	89809	50	84144	24	2457	45	8935	46	22676	30

Jahr	Wochen-Beiträge		Krankenkosten		Zuschuß zur Kranken-Rechnung		Ueberschuß derselben		Unter-stützungen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
In Mark berechnet	89809	50	84144	24	2457	45	8935	46	22676	30
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
	153958	29	144247	57	4213	29	15318	46	38874	1
1876	5352	58	5683	17	—	—	—	—	3786	—
1877	5362	99	7290	—	—	—	—	—	3757	50
1878	5397	11	7842	50	1875	81	—	—	4210	—
1879	5702	61	9210	—	2697	80	—	—	4020	—
1880	5605	60	10161	25	6480	78	—	—	3632	50
1881	5586	4	10722	50	6900	—	—	—	2608	—
1882	8894	10	10800	—	4000	—	—	—	2935	—
	195859	32	205956	99	26167	68	15318	46	63823	1

Nota.

1. Der Sollbetrag der Wochenbeiträge ist 197,204 M. 74 ₰, hievon gingen als uneinbringlich durch Niederschlag ab 1345 M. 42 ₰, circa $^{7}/_{10}$ %.
2. Der Verlust an Kapital und Zinsen beträgt 249 M. 8 ₰, dagegen verblieb an dem im Jahre 1854 zugefallenen Anwesen des A. E. . . . in B. 147 M. 43 ₰ und an dem im Jahre 1862 eingelösten Hause des J. S. hier 342 M. 86 ₰ Mehrerlös, so daß diesem Verluste ein Ueberschuß von 241 M. 21 ₰ gegenübersteht.

Die Verwaltung.

Berichtigungen.

S. 10 Z. 6 v. o. lies: „Wohlthätigkeitsstiftungen“.
„ 14 Z. 2 v. u. lies: „Handelsleute“.
„ „ Z. 10 v. u. lies: „dahin“ statt „dahier“.
„ 19 Z. 8 v. u. nach „berechtigt“ einzuschalten „es“.
„ 23 Z. 9 v. v. nach „3 kr.“ einzuschalten „für die Woche“.
„ 32 Z. 2 der Anm. lies „übrigen“ statt „obigen“.
„ 33 Z. 8 der Anm. ist „selbst“ zu streichen.
„ 41 Z. 6 lies „Innungen“.
„ 50 **vor** 3) Andere Pläne ist einzuschalten:
Erschöpfend und **ganz** dem **Zwecke** entsprechend scheinen gleichwohl diese Aenderungsversuche nicht zu sein. (Siehe S. 52 ff.)
„ 54 Z. 14 v. o. lies „allem“ statt „Allem“.
„ 65 Z. 7. v. u. lies „einen“ statt „ein“.
„ 69 vor „§ 37“ lies: „**b)** Vorübergehende Unterstützungen“.
„ „ „ „§ 38“ „ „**c)** Ständige Unterstützungen“.
„ 74 Z. 8 ist zu lesen „Gewerbetreibenden und Kaufleute.

Göller, Friedrich

Das 'bürgerl. Institut kranker Handwerksgesellen', ' Krankengeselleninstitut' oder 'Geselleninstitut' in Bamberg eine Ferienarbeit

Bamberg 1889